

Jahresbericht 2006

F

17



Warenaufzug 2A

Nutzeit 5000kg



EKAS

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit

Inhalt

Management-Zusammenfassung	1
Übersicht	3
EKAS	5
Kantone	19
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	23
Suva	31
Fachorganisationen	41

Jahresbericht 2006

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 419 51 11
Fax 041 419 61 08
ekas@ekas.ch
www.ekas.ch

Weitere Jahresberichte könnten unter
der Telefonnummer 041 419 58 51 oder per
Fax 041 419 59 17 angefordert werden.
Bestellnummer: EKAS/JB06.D

Der Jahresbericht ist auch in französischer
und italienischer Sprache erhältlich

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bildkonzept Gefahrenstellen sind in erster Linie zu beseitigen. Dadurch wird die Sicherheit am wirkungsvollsten gefördert. Lässt sich eine Gefahrenstelle nicht unverzüglich oder restlos beseitigen, so ist sie zu kennzeichnen. Dies kann geschehen durch ein Verbots-, Warn- oder Gebotszeichen, durch Farbe oder ein anderes Element, welches die Gefahr rasch und eindeutig erkennen lässt.

Folgende Betriebe haben uns freundlicherweise erlaubt, Sicherheitskennzeichnungen in Ihren Unternehmungen als Momentaufnahmen fotografisch festzuhalten:

- Schindler Aufzüge AG, Ebikon
- Suva, Hauptsitz Luzern (Fluhmatt und Rösslimatt)
- Confiseur Bachmann AG, Luzern
- Hirslanden-Klinik St. Anna, Luzern

Management-Zusammenfassung



Sehr geehrte Damen und Herren

Die EKAS hat ein arbeitsintensives und erfolgreiches Jahr hinter sich. Einige Highlights sind hier kurz zusammengefasst.

ASA-Richtlinie: der Meilenstein des Jahres 2006

Im Zentrum stand die Überprüfung der ASA-Richtlinie, die im Volksmund oft vereinfacht als «die EKAS-Richtlinie» bezeichnet wird. Die ursprüngliche Richtlinie konkretisiert die Beizugspflicht des Arbeitgebers und stammt aus dem Jahr 1995. Es lag eine doppelte Herausforderung vor: Einerseits forderten Bundesrat, Wirtschaftskreise und das KMU-Forum die administrative Entlastung der KMU auch im Bereich Arbeitssicherheit. Andererseits galt es, den vollen Schutz der Arbeitnehmenden gemäss geltendem Recht nach wie vor zu gewährleisten.

Folgende Fragen standen bei der Revision im Vordergrund: Wo kann man kleineren Betrieben administrativen Aufwand ersparen? Was ist an der Richtlinie kompliziert oder unklar? Wann sind die Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen?

EKAS, kantonale Arbeitsinspektorate, SECO, Suva, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Spezialisten der Arbeitssicherheit und Trägerschaften von Branchenlösungen haben zur Neuformulierung ihre Erkenntnisse der letzten zehn Jahre eingebracht. Dieses umfassende Erfahrungspotenzial machte es möglich, die anspruchsvolle Aufgabenstellung erfolgreich zu meistern.

Unter der Leitung des Vize-Präsidenten Marc-André Tudisco bereitete eine Projektgruppe die Revision der ASA-Richtlinie vor, führte die Anhörung der interessierten Kreise durch, wertete diese aus und bündelte alle diese Vorschläge zu einem neuen Ganzen. Praxisorientiert, klar formuliert und vereinfacht – so präsentiert sich die «revidierte» ASA-Richtlinie, die ab 1. Februar 2007 gilt.

Zu den erarbeiteten Zahlen:

Insgesamt führten die Expertinnen und Experten der Durchführungsorgane für Arbeitssicherheit 54 727 Betriebsbesuche durch, während es im Vorjahr noch 55 345 waren. Bei der Suva ist die Anzahl der Betriebsbesuche (26 277 vs. 25 834 im Vorjahr) sogar leicht gestiegen.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach Artikel 71–74 VUV wurden 85 241 Arbeitnehmende untersucht, im Vorjahr 89 773, wobei auch die Anzahl der unterstellten Betriebe 22 096 (Vorjahr 22 251) und der erfassten Arbeitnehmenden (288 147 vs. 291 397 im Vorjahr) leicht zurückgegangen ist.

Ein Teil der personellen Ressourcen wurde auch in die erfolgreiche Revision der ASA-Richtlinie investiert. Die im Jahre 2006 erbrachten Leistungen dürfen sich also sehen lassen.

Im Speziellen ist hervorzuheben:

- Auf der Geschäftsstelle fand ein Generationenwechsel statt. Fürsprech Anton Guggi ging nach 25 Jahren Tätigkeit als Geschäftsführer in Pension. Mit seiner Persönlichkeit und seinem grossen Engagement hat er die Arbeit der Koordinationskommission von Anfang an wesentlich mitgeprägt. Dafür spricht die EKAS ihrem ersten Geschäftsführer ihren herzlichen Dank und ihre Anerkennung aus. Mit der Wahl von Dr. Serge Pürro zum Geschäftsführer und Dr. Erich Janutin zum stv. Geschäftsführer ist die Geschäftsstelle wieder vollzählig.
- Die regelmässigen Kontakte mit dem KMU-Forum sowie die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Regulatorische Analyse des SECO bei der vertieften Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der ASA-Richtlinie unterstreichen die Bedeutung der EKAS als Drehscheibe in Sachen Arbeitssicherheit.
- Am 29. November 2006 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes eröffnet.
- Die enge Zusammenarbeit der Fachkommissionen mit dem BAG im Rahmen von Regelungsprojekten, u.a. bei der Erarbeitung und Anhörung der Druckgeräterichtlinie, wurde fortgeführt.
- Das Sicherheitsprogramm ASA Inside wurde fortgesetzt. ASADO III-Kurse für die Mitarbeitenden der Durchführungsorgane wurden durchgeführt und 30 000 Betriebe bestimmter Branchen gezielt informiert.
- Die Betreuung der Trägerschaften der Branchenlösungen wurde konsolidiert.
- Die Broschüre «Unfall – kein Zufall! Sicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe» wurde von einer Arbeitsgruppe total überarbeitet und neu herausgegeben.

Zu den finanziellen Resultaten:

Das Jahr 2006 schloss mit Erträgen in der Höhe von CHF 114 840 820 und Aufwendungen von CHF 108 009 675 ab. Der Aktivsaldo wird der Ausgleichsreserve gutgeschrieben.

Zu den Erträgen haben die Arbeitgeber mit CHF 114 139 858 an Prämienzuschlägen beigetragen. CHF 628 066 sind Kapitalerträge.

Vom Aufwand gingen CHF 105 758 543 an die Durchführungsorgane als gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Vollzugstätigkeiten zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, wobei CHF 5,5 Millionen für die Entrichtung der Mehrwertsteuer aufgewendet werden mussten.

Luzern, im April 2007

Dr. Ulrich Fricker, Präsident
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

MAGNETOM

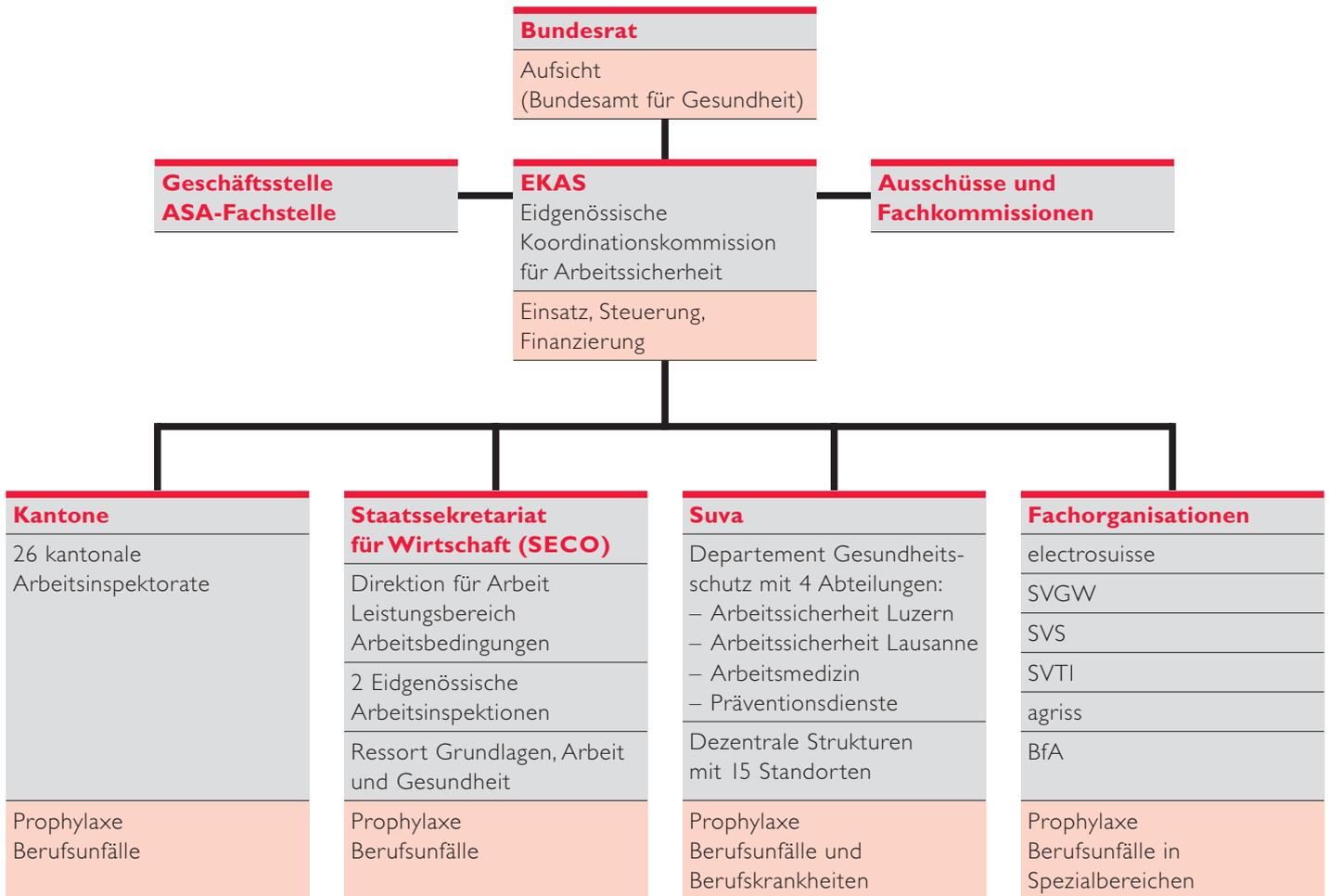


The sign features two yellow triangular warning symbols at the top: a magnetic field symbol on the left and a radiation symbol on the right. Below these are several red circular prohibition symbols, including one with a heart and a lightning bolt, and another with a person and a lightning bolt. The sign contains multiple columns of small, illegible text providing safety instructions.



A white control console is positioned in front of the window. It features a large, flat-panel monitor on the left side and a standard computer monitor on the right. The right monitor displays a dark screen with some white graphical elements. A keyboard and a mouse are placed on the desk surface. A black office chair with a five-point base and casters is positioned in front of the desk. The desk has a white top and silver legs.

Übersicht



Generelle Berufsunfallprophylaxe (ohne Geräte mit hohem Gefährdungspotential) in den Betrieben, die nicht der Suva zugeordnet sind

2,3 Mio. Arbeitnehmende

(Generalklausel, Art. 47 VUV)

- Mitwirkung in Betrieben des Zuständigkeitsbereiches der Suva
- Bundesbetriebe
- Einheitlicher Vollzug in den Kantonen

(Art. 48 VUV)

Generelle Berufsunfallprophylaxe: 1,3 Mio. Arbeitnehmende

- Für alle Arbeitnehmenden:
- Betriebsarten, Anlagen und Geräte mit hohem Gefährdungspotential, die besonderes Fachwissen erfordern
 - Berufskrankheitenprophylaxe
 - Grundlagenarbeiten
 - Publikationen
 - Information und Schulung
 - arbeitsmedizinische Prophylaxe
 - Grenzwerte am Arbeitsplatz

(Art. 49 und 50 VUV)

- Fachinspektorate Elektrizität (electrosuisse), netzgebundene Gase und Flüssiggase (SVGW), Industrie-, Medizinal- und Flüssiggase, Schweißtechnik (SVS), Druckbehälter (SVTI)
- Beratung in der Landwirtschaft (agriss) und im Baugewerbe (BfA)

(Art. 51 VUV)



Achtung
Attention
Attenzione



Organisation

Allgemeines Die Koordinationskommission hat im Berichtsjahr 4 (Vorjahr 4) Sitzungen abgehalten. Dabei wurden 57 (Vorjahr 55) Geschäfte behandelt. Sitzungsdaten waren der 23. März, der 12. Juli, der 19. Oktober und der 14. Dezember. Die Juli-Sitzung fand in Meggen statt, die übrigen Sitzungen wurden wie üblich in Luzern durchgeführt.

Mitglieder Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 21. März 1981 sieht in Artikel 85 Absatz 2 eine Mitgliederzahl von 9 bis 11 vor. Die eine Hälfte dieser Mitglieder stellen die UVG-Versicherer, die andere Hälfte besteht aus Vertretern der eidgenössischen und der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG). Der Vorsitz liegt von Gesetzes wegen bei der Suva. Mit Beschluss vom 12. Januar 1983 hat der Bundesrat die Mitgliederzahl auf 11 festgesetzt.

Am 18. Dezember 2003 hat der Bundesrat den Präsidenten und die Mitglieder der EKAS für die Amtsperiode 2004 – 2007 neu bzw. wieder gewählt

1993 hat die EKAS die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeladen, je zwei Delegierte zu den Sitzungen der EKAS zu entsenden. Diese Delegierten wirken mit beratender Stimme mit. Seit Oktober 2000 nimmt ebenfalls ein Vertreter des zuständigen Bundesamtes – früher Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), heute Bundesamt für Gesundheit (BAG) – als Delegierter an den Sitzungen teil.

Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen:

Präsident:

- *Dr. Ulrich Fricker*
Vorsitzender der Geschäftsleitung der Suva,
Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern

Vize-Präsident:

Marc-André Tudisco, lic. en droit
chef de service à l'état du Valais
Service de protection des travailleurs et des relations du travail
Rue des Cèdres 5, 1951 Sion
(Vertreter der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes)

Vertreter der Versicherer:

- *Edouard Currat*
Mitglied der Geschäftsleitung der Suva
Leiter des Departements Gesundheitsschutz
der Suva, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- *Dr. Robert Odermatt*
Leiter der Abteilung Arbeitssicherheit Luzern
der Suva, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- *Dr. med. Marcel Jost*
Chefarzt der Abteilung Arbeitsmedizin
der Suva, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- *Peter Birchler*
stv. Leiter Schaden Schweiz
Winterthur-Versicherungen, Kollektive
Personenversicherungen
General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur
- *Sébastien Ruffieux*, lic. iur.
secrétaire général, santésuisse Fribourg
Rue de Romont 29–31, 1701 Fribourg

Vertreter der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes:

- *Annerös Bucheli*
Leiterin der Abteilung Industrie- und Gewerbeaufsicht, Wirtschaft und Arbeit (wira)
Bürgenstrasse 12, 6002 Luzern
- *Dr. Peter Meier*
Bereichsleiter Arbeitsbedingungen, kant. Amt
für Wirtschaft und Arbeit
8090 Zürich
- *Giusep Valaulta*, lic. iur.
Chef. supl. cundiziuns da lavur, SECO
direcziun per lavur
Effingerstrasse 31, 3003 Bern
- *Hans Koenig*
chef de l'inspection fédérale du travail Ouest,
SECO, Inspection fédérale du travail
Boulevard de Grancy 37, 1006 Lausanne

Delegierte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:

- *Urs F. Meyer*, lic. iur.
Fürsprech und Notar, Mitglied der Geschäftsleitung, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
- *Kurt Gfeller*, lic. rer. pol.
Vizedirektor des Schweizerischen Gewerbeverbandes
Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
- *Vital G. Stutz*, lic. iur.
Verband Angestellte Schweiz (VSAM)
Rigiplatz 1, Postfach, 8033 Zürich
- *Dr. Doris Bianchi*
Fachsekretärin, Schweiz. Gewerkschaftsbund,
Monbijoustrasse 61, 3001 Bern

Delegierter des Bundesamtes für Gesundheit

- *Dr. Peter Schlegel*
Leiter der Sektion Unfallversicherung und Unfallverhütung, Bundesamt für Gesundheit,
Hess-Strasse 27 E, 3097 Liebefeld

Geschäftsstelle Geschäftsführer der EKAS waren Fürsprech *Anton Güggi* bis 30. September 2006 und seit 1. Oktober 2006 Dr. phil. II *Serge Pürro*, dipl. NPO-Manager VMI.

Die Position eines stellvertretenden Geschäftsführers, die *Serge Pürro* bis zu seiner Nomination zum Geschäftsführer inne hatte, wurde im Dezember schweizweit ausgeschrieben. Am 5. Februar wurde Dr. iur. *Erich Janutin* zum neuen stellvertretenden Geschäftsführer der EKAS gewählt. Er hat seine Stelle anfangs April 2007 angetreten.

Ing. HTL *Erwin Buchs*, Sicherheitsingenieur und Arbeitshygieniker, ist Fachstellenleiter für die Betreuung der überbetrieblichen Lösungen für den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Herr Buchs hat sein Hauptbüro in Freiburg, womit die EKAS auch in der Romandie personell kompetent vertreten ist.

Die administrativen Belange werden von Frau *Martina Köllinger* und Frau *Esther Kuchler*, beide Sicherheitsfachfrauen, wahrgenommen.

Neuer Geschäftsführer

Nachdem der Geschäftsführer *Anton Güggi* der EKAS am 20. Oktober 2005 seine Demission bekannt gegeben hatte, wurde die Stelle des Geschäftsführers anfangs März 2006 schweizweit ausgeschrieben. Es meldeten sich 10 qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten. Der Findungsausschuss bewertete die Kandidaturen, führte Gespräche mit drei Kandidaten, die auch ein Assessment am IAP (Zürich) durchlaufen mussten und schlug Dr. *Serge Pürro* zur Wahl vor. Die Wahl durch die EKAS am 12. Juli 2006 erfolgte einstimmig.

Serge Pürro ist bilingue, Chemiker und studierte in Freiburg, Zürich und Berkeley (USA). 1989 kam er zur Suva als Experte in der Sektion Chemie und wechselte 1996 auf die Geschäftsstelle der EKAS.

Verabschiedung von Fürsprech Anton Güggi

Die EKAS hat *Anton Güggi* anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Juli 2006 offiziell und feierlich verabschiedet.

Anton Güggi – Geschäftsführer der EKAS seit 1983 – war ein Mann der ersten Stunde. Als Fürsprech hat er seine ganze Energie und sein

Können für die EKAS und den Schutz der Arbeitnehmenden eingesetzt. Dank seinem unermüdlischen Einsatz, seinem grossen Fachwissen, seiner Kreativität und seinem Humor hat Anton Guggi als Persönlichkeit die Arbeit der Koordinationskommission wesentlich mitgeprägt.

Die EKAS ist überzeugt, dass das Wirken von Toni Guggi erheblich dazu beigetragen hat, die Situation der Arbeitnehmenden auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit in unserem Land nachhaltig zu verbessern. Dafür spricht die EKAS ihrem Geschäftsführer ihren herzlichen Dank und ihre grosse Anerkennung aus.

Sachliche Zuständigkeiten Nach Artikel 85 Absatz 1 UVG hat der Bundesrat die Zuständigkeiten der Durchführungsorgane zu regeln. Die EKAS regelt dort, wo der Bundesrat keine Bestimmungen erlassen hat. Die vom Bundesrat getroffene Regelung haben wir auf S. 3 tabellarisch dargestellt. Die Koordinationskommission hat einen Ausschuss eingesetzt, der diese Aufgabenzuweisung periodisch überprüft und allfällige Änderungen beantragt.

Beziehungen zu Bundesstellen und anderen Institutionen Die Beziehungen zu den für die EKAS wichtigen Bundesämtern – insbesondere zum Bundesamt für Gesundheit (BAG) und zum Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit (speziell der Direktion für Arbeit) – waren wie gewohnt gut. Ebenfalls gut waren die Kontakte mit dem Bundesamt für Justiz. Alle drei Bundesämter wirken auch in Fachkommissionen der EKAS mit.

Der im Vorjahr begonnene Dialog mit dem «KMU-Forum» wurde auch dieses Jahr fortgesetzt. Das Forum ist im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angesiedelt, wird dort vom SECO betreut und will die Berücksichtigung der Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen fördern. Das Forum hat auch seinen Beitrag zur Überprüfung der ASA-Richtlinie geleistet.

Mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wurden Gespräche im Hinblick auf die Gründung eines nationalen Forums für Betriebliche Gesundheitsförderung aufgenommen.

Internationales Die EKAS ist assoziiertes Mitglied der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) mit Sitz in Genf. Der Präsident der EKAS ist stellvertretender Vorsitzender der Sektion Chemie. Das EKAS-Mitglied Currat ist Vorsitzender der Sektion Maschinen- und Systemsicherheit; EKAS-Mitglied Jost ist Vizepräsident der Sektion Gesundheitswesen.

Spezialgremien Zur Bearbeitung besonderer Fragen oder zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben, welche der EKAS obliegen, werden häufig spezielle Gremien eingesetzt. Die EKAS kennt *Kommissionsausschüsse*, *Fachkommissionen* und *Arbeitsgruppen*. Kommissionsausschüsse bestehen in der Regel ausschliesslich aus Mitgliedern und/oder Ersatzmitgliedern der EKAS. Sie bereiten Geschäfte vor, die wegen ihrer Bedeutung von der EKAS selbst behandelt werden müssen, zu deren detaillierter Bearbeitung jedoch die Zeit in den regulären Sitzungen der EKAS fehlt. Fachkommissionen haben als Hauptaufgabe die Vorbereitung von Verordnungsentwürfen sowie die Erarbeitung von Entwürfen zu Richtlinien. Sie bestehen aus Fachleuten der zu regelnden Bereiche unter Einschluss von Vertretern der Sozialpartner. Bei Vorbereitungsarbeiten für bundesrätliche Verordnungen wirkt auch ein juristischer Experte des Bundesamtes für Gesundheit mit. Spezielle Arbeitsgruppen setzt die EKAS nach Bedarf ein zur Vorbereitung anderer Geschäfte.

Kommissionsausschüsse Zur Zeit bestehen die folgenden Kommissionsausschüsse:

- Der *Finanzausschuss* ist mit der laufenden Analyse und der Überwachung der Finanzen beauftragt; er erstellt zuhanden der EKAS jährlich einen Bericht über die finanzielle Lage der EKAS, welcher auch dem Bundesamt für Gesundheit zugestellt wird. Leitung: Edouard Currat; Mitglieder Marc-André Tudisco, Sébastien Ruffieux. Sekretär ist Matthias Brechbühler (Suva).
- Der *Kommissionsausschuss «ASA»* befasst sich mit der Umsetzung der neuen VUV-Bestimmungen und der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Er hat im Berichtsjahr eine Betriebsgruppenlösung (I) sowie eine Modelllösung (I) zuhanden der Gesamtkommissionen erarbeitet.

mission vorberaten. Leitung: Anton Guggi bis Ende September, jetzt Dr. Serge Pürro.

Die aktuelle Liste – Stand März 2007 – der insgesamt 102 überbetrieblichen ASA-Lösungen liegt diesem Bericht bei.

- Der Ausschuss *Vergütungsordnung* befasst sich mit der Prüfung der Abrechnungen der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane und beantragt der EKAS allfällige Ergänzungen und Revisionen der Vergütungsordnung für die Entschädigungen dieser Durchführungsorgane. Leitung: Dr. Peter Meier.
- Der *Findungsausschuss* befasste sich mit der Vorbereitung der Wahl des neuen Geschäftsführers und unterbreitete einen Wahlvorschlag vor. Leitung: Dr. Ulrich Fricker. Mitglieder waren Giuseppe Valaulta (SECO) und Marc-André Tudisco (Vize-Präsident der EKAS und Präsident des IVA).
- Der *Kommissionsausschuss für Sicherheitsprogramme*, Leitung: Edouard Currat – Tätigkeit siehe unten, S. 14.

Fachkommissionen Gegenwärtig bestehen folgende Fachkommissionen zur materiellen Vorbereitung von Verordnungen und Richtlinien:

- Fachkommission «Bau»
Vorsitz: *Adrian Bloch*, Suva
- Fachkommission «Chemie»
Vorsitz: *Dr. Martin Gschwind*, Suva
- Fachkommission «Technische Einrichtungen und Geräte»
Vorsitz: *Alfred Sutter*, Suva
- Fachkommission «Gase und Schweißen»
Vorsitz: *Christof Abert*, Inspektorat SVS, Basel
- Fachkommission «Wald und Holz»,
Vorsitz: *Othmar Wettmann*, Suva
- Fachkommission «Landwirtschaft»
Vorsitz: *Ruedi Burgherr*, Stiftung «agriss»
- Fachkommission «Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen»
Vorsitz: *Guido Bommer*, Suva

In jeder dieser Fachkommissionen wirken ausgewiesene Spezialisten der zu bearbeitenden Gebiete und je mindestens ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der betroffenen Branchen mit. In vielen Fachkommissionen ist auch das BAG vertreten.

Daneben bestehen die *Fachkommission «Richtlinien»* (Vorsitz: Anton Guggi bis Ende September, dann Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer EKAS) und die *Fachkommission «Vollzug nach ASA»* (Vorsitz a.i.: Alfred Sutter, Suva).

Die Fachkommission «Richtlinien» befasst sich mit der Vorprüfung der rechtlichen Aspekte der gesamten Richtlinienarbeit sowie mit der Vorbereitung von Antworten zu allgemeinen Rechtsfragen der EKAS-Arbeit (exkl. Prüfungsbeschwerden).

Die Fachkommission «Vollzug nach ASA» hat ein Konzept für den Gesetzesvollzug nach der Umsetzung der Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten in den Betrieben erarbeitet und Hilfsmittel für die Durchführungsorgane bereitgestellt. Konzept und Hilfsmittel werden laufend überprüft und ergänzt.

Die Vorschriften auf Stufe Verordnung im Bereich Verwendung von Druckgeräten werden gegenwärtig im Hinblick auf das europäische Recht angepasst. Die EKAS hat am 10. Juli 2002 der Fachkommission Nr. 14 «TEG» den Zusatzauftrag erteilt, eine Richtlinie «wiederkehrende Prüfung von Druckgeräten» zu erarbeiten. Diese Arbeiten wurden parallel zur Erarbeitung der geplanten übergeordneten Druckgeräteverwendungsverordnung fortgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Der Entwurf einer Richtlinie «Druckgeräte» wurde der EKAS vorgelegt.

Arbeitsgruppen

- Die Begleitgruppe «Checklisten für Branchen und Betriebe im Durchführungsbereich der Kantone» hat im Berichtsjahr die «Wegleitung für das Erstellen von Checklisten im Durchführungsbereich der Kantone» (EKAS 6073.d) ausgearbeitet, die von der EKAS im Juli 2006 genehmigt wurde. Erschienen sind nun 5 Checklisten: Office, Service (6801), Küche (6802), Messer in Küchen (6803), Etage, Zimmer (6804) und Lingerie (6805).
- Die Arbeitsgruppe STAS hat mit der Planung der Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit 2007 begonnen.

Information

Mitteilungsblatt Das Mitteilungsblatt erschien aus Spargründen wiederum nur in 2 Ausgaben, den Nummern 61 und 62.

Themen waren u.a.:

- Das neue Sicherheitsprogramm der EKAS (Nr. 61)
- Checklisten im Zuständigkeitsbereich der Kantone (Nr. 61)
- Erste Hilfe im Betrieb (61)
- Bauarbeitenverordnung 2006 – was ist neu? (Nr. 61)
- Neue Sicherheitsregeln für Untertagarbeiten (Nr. 61)
- Stichprobenmethode zur Erhebung der Unfallursachen in der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG (Nr. 61)
- Eine effiziente Branchenlösung für Chemiebetriebe (Nr. 62)
- Arbeiten in sauerstoffreduzierten Atmosphären (Nr. 62)
- Hautschutz: Hilfsmittel aus dem Internet (Nr. 62)
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei jungen Arbeitnehmenden (Nr. 62)
- Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz – Anforderungen an Betriebe (Nr. 62)

In beiden Nummern wurde ausserdem auf die neuesten Publikationen (Broschüren, Checklisten, Plakate) zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz hingewiesen. Weitere Berichte betrafen Aktionen, Tagungen, Veranstaltungen, Neuerungen sowie die Diplomierungen von Sicherheitsingenieuren. Die Mitteilungsblätter sind auch über Internet einseh- und abrufbar.

Solange Vorrat können einzelne Nummern des Mitteilungsblattes bei der Geschäftsstelle der EKAS, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, Tel. 041/419 51 11, Fax 041/419 61 08, kostenlos bezogen werden.

Informationsbroschüren In der Reihe «Unfall – kein Zufall», in welcher Informationsbroschüren über Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Branchen im Zuständigkeitsbereich der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane publiziert werden, wurde das Heft über die *Textilpflege* neu bearbeitet und herausgegeben. Die Broschüre für das *Fahrzeuggewerbe* wurde von einer Arbeitsgruppe vollständig überarbeitet und liegt nun gedruckt vor.

Im Unterschied zu früher werden diese Broschüren nicht nur ausschliesslich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsorgane bearbeitet, sondern unter massgeblicher Mitwirkung der seit der letzten Auflage entstandenen *Trägerschaften der entsprechenden Branchenlösungen* für die ASA-Umsetzung.

Internet Der Internetauftritt der EKAS – deutsch: www.ekas.ch, französisch: www.cfst.ch, italienisch: www.cfsi.ch, englische Übersicht: www.fcos.ch – wird laufend aktualisiert und stösst auf reges Interesse. Die Homepage hat im Berichtsjahr weitere wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Die meisten Publikationen und zahlreiche Richtlinien stehen als pdf-File zum Herunterladen zur Verfügung.

Für die Durchführungsorgane und für die Kommissionsmitglieder besteht je ein so genannter «geschützter Bereich». Über diesen geschützten Bereich werden die zielgerichteten Informationen für die beiden Adressatenkreise vermittelt.

Rechtsgrundlagen

Gesetze und Verordnungen Das UVG hat im Berichtsjahr in seinem für die Arbeitssicherheit massgebenden 6. Titel keine Änderung erfahren. Am 27. Februar 2006 wurde der Bericht der Expertenkommission zur UVG-Revision publiziert. Am 29. November 2006 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des UVG eröffnet. Mit der Revision soll das UVG den Anforderungen einer modernen Sozialversicherung angepasst werden. Der Expertenkommission folgend, schlägt der Bundesrat keine Grundsatzänderungen betreffend die Organisation der Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten in den Betrieben vor.

Am 13. Juni 2006 hat die EKAS dem Bundesrat die Anregung unterbreitet, die Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen teilweise zu revidieren und am 12. Juli 2006 die Verordnung über die Unfallverhütung bei der maschinellen Bearbeitung und Behandlung von Holz und anderen organischen Werkstoffen vom 28. April 1971 aufzuheben.

Richtlinien

- Die Resultate der Anhörung zur revidierten Richtlinie «Asbest» bei den interessierten Organisationen wurden ausgewertet.
- Im Herbst wurde eine Anhörung zum Entwurf der Druckgeräterichtlinie gleichzeitig und zusammen mit dem BAG zur neuen Druckgerätee-verwendungsverordnung durchgeführt.
- Die FK 12 erhielt den Auftrag, die Richtlinie «Bemessung und Prüfung von Gerüstbelägen und Sicherheitseinrichtungen bei Bauarbeiten sowie Prüfung von Dachflächen auf ihre Begehbarkeit» zu überarbeiten.
- An verschiedenen anderen Richtlinienprojekten wurden die Arbeiten fortgeführt.
- Mit der Revision der Richtlinie Kranführerausbildung wurde begonnen.

Die Revision der ASA-Richtlinie

I. Allgemeines

Am 4. Juli 1995 hatte die EKAS gestützt auf Art. 11b der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) die Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS 6508) erlassen.

Seither haben die Beteiligten – die EKAS selbst, die Durchführungsorgane, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden – genügend Erfahrung mit diesem Regelwerk erworben, um den seinerzeit von der EKAS gefassten Beschluss, die Richtlinie sei nach 10 Jahren zu überprüfen, in die Tat umzusetzen. Konkret geht es um folgende Prüfbereiche:

- a) den Anwendungsbereich, wonach Betriebe mit weniger als 5 beschäftigten Arbeitnehmern und einem Nettoprämienatz bis 0,5% in der Berufsunfallversicherung diese Richtlinie freiwillig anwenden können,
- b) einzelne Regeln an sich,
- c) die KMU-Verträglichkeit, insbesondere im Dienstleistungssektor,
- d) die administrative Belastung der Kleinst- und Kleinbetriebe.

Die EKAS beschloss am 23. März 2006, das Vorhaben der Überprüfung als eigenständiges Projekt einzustufen und den ASA-Ausschuss für dieses Geschäft zu einer speziellen Projektgruppe zu erweitern und einen Projektleiter zu bestimmen.

Die Projektgruppe erhielt sodann den Auftrag, die ASA-Richtlinie (EKAS 6508) zu überprüfen, konkrete Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, eine Anhörung gemäss Art. 57 VUV durchzuführen und der EKAS für die Sondersitzung vom 14. Dezember 2006 einen aktualisierten Richtlinienentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zusammensetzung der Projektgruppe «Überprüfung der ASA-Richtlinie»

Die Projektgruppe stand unter der *Leitung* von lic. iur. *Marc-André Tudisco*, Vize-Präsident der EKAS. Als Sekretär und Sachbearbeiter amtierte *Stéphane Glassey*, Sicherheitsingenieur, Service de protection des travailleurs et des relations du travail, Sion.

Mitglieder der Projektgruppe waren:

- Dr. Doris Bianchi, SGB, Bern, als Vertreterin der Arbeitnehmenden
- Annerös Bucheli, wira, Luzern (IVA)
- Erwin Buchs, Leiter ASA-Fachstelle, EKAS
- Johann Haas, SECO, EAI Ost, Zürich
- Urs F. Meyer, Schweiz. Arbeitgeberverband, Zürich, als Vertreter der Arbeitgeber
- Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer EKAS
- Dr. Marc Truffer, Suva
- Othmar Wettmann, Suva

Auskunftspersonen ohne Stimmrecht:

- Anton Guggi, Geschäftsführer EKAS (bis Ende September 2006)
- Dr. Alkuin Kölliker, Ressort Regulierungsanalyse, SECO
- Lukas Matti, Sektion Unfallversicherung und -verhütung, BAG
- Dr. Hanspeter Rast, Stv. Chefarzt Arbeitsmedizin, Suva, als arbeitsmedizinischer Experte
- Sébastien Ruffieux, santésuisse

3. Verlauf der Arbeiten

3.1 Erste Phase, Arbeiten im Kommissionsausschuss ASA

Am 9. Dezember 2005 genehmigte die EKAS einen Zeitplan, der für den 14. Dezember 2006 eine Sondersitzung vorsah, an welcher die Überprüfung abgeschlossen und allfällige Änderungen der bestehenden Richtlinie genehmigt werden sollten.

Am 25. Januar 2006 hat der ASA-Ausschuss beschlossen, der EKAS die Vonselbständigung des Projektes und die Ernennung eines Projektleiters aus den Reihen der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes zu beantragen.

Am 28. März 2006 hat die «Projektgruppe» einen ersten Auftragsentwurf der Geschäftsstelle diskutiert.

Am 19. April 2006 hat der ASA-Ausschuss unter dem Vorsitz von Marc-André Tudisco in Bern getagt, den Projektauftrag eingehend diskutiert, in mehreren Punkten abgeändert und ergänzt und ihn zu Händen der EKAS verabschiedet.

3.2 Zweite Phase, Arbeiten der Projektgruppe

Die Projektgruppe hielt 9 Sitzungen ab, an denen jeweils auch der Beauftragte des SECO für die Regulierungsfolgenabschätzung teilnahm.

Im Juli 2006 legte die Projektgruppe einen ersten Überarbeitungs-Entwurf vor, der bei allen Beteiligten – Durchführungsorgane, Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen, Fachgesellschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände – in die Anhörung geschickt wurde.

3.3 Hearing vom 29. August 2006 in konstruktiver Atmosphäre

Am 29. August 2006 fand in Bern die Anhörung statt. Rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Schweiz diskutierten über die Vorteile und die Nachteile der vorgeschlagenen Änderungen. Vertreten am Hearing waren die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektorate, Suva, SECO, BAG, Trägerschaften von Branchenlösungen, das KMU-Forum, der Arbeitgeberverband und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Arbeitnehmerverbände. Das Meinungsspek-

trum war breit und entsprach dem vielschichtigen Teilnehmerkreis. Im Grundsatz waren sich die Anwesenden jedoch einig: Der Entwurf ist grundsätzlich gut. *Die Stossrichtung der überarbeiteten ASA-Richtlinie wurde allgemein begrüsst.* Ziel ist es unter anderem, den administrativen Aufwand insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe – zu verringern.

Nebst der Möglichkeit mündlich Stellung zu nehmen, konnte bis 20. September 2006 zum Richtlinienentwurf auch schriftlich Stellung genommen werden. In einer nächsten Phase hat die Projektgruppe die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen 113 schriftlichen Stellungnahmen analysiert und in die Richtlinie verarbeitete Antworten waren zugleich kritisch, fundiert und konstruktiv, was die Projektgruppe ermunterte, ihre Anstrengungen bei der Überprüfung der Richtlinie fortzusetzen.

3.4. EKAS-Sitzung vom 14. Oktober 2006

An dieser EKAS-Sitzung wurde der Richtlinienentwurf vorgestellt. Anschliessend fand eine grundsätzliche Diskussion statt, an der die Weichen für die weiteren Arbeiten gestellt wurden.

3.5. Sitzungen der Projektgruppe vom 6. und 15. November 2006

Die Projektgruppe hat an ihren beiden letzten Sitzungen die gewünschten Verbesserungen in Form gebracht und den aktualisierten Richtlinienentwurf nochmals vollständig durchgearbeitet. Bei dieser Gelegenheit wurde die Liste der besonderen Gefährdungen erneut eingehend überprüft und auch den Empfehlungen der SGAS und der SGAH Rechnung getragen.

3.6 Regulierungsfolgenabschätzung

Eine *Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)* ist ein Instrument zur Verbesserung der Rechtsetzung, das die Rechtstexte vorgängig ihrer Verabschiedung einer Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen unterzieht.

Mit dem *Beschluss des Bundesrates vom 18. Januar 2006* wurde der Anwendungsbereich der RFA über die Ebene von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen hinaus erweitert. Der RFA unterstehen nun auch *Richtlinien*, Rundschreiben und Weisungen der Verwaltung, falls diese mehr als 10 000 Unternehmen betreffen.

Eine RFA zur Revision der ASA-Richtlinie wurde von Dr. Alkuin Kölliker, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Direktion für Wirtschaftspolitik, SECO, Bern erstellt. Die RFA zeigt, dass die überarbeitete Richtlinie eine echte Entlastung der KMU hinsichtlich administrativer Aufgaben bedeutet.

3.7. EKAS-Sitzung vom 14. Dezember 2006

Zusammen mit den Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und gestützt auf die Resultate der RFA hat die EKAS die *revidierte ASA-Richtlinie erlassen*. Damit werden die Betriebe bei der Umsetzung von Arbeitssicherheitsmassnahmen vermehrt unterstützt, aber auch administrativ entlastet. Die revidierte ASA-Richtlinie gewährt nach wie vor den vollen Schutz aller Arbeitnehmenden. Sie unterstreicht die Bedeutung der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen bei der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz. *Die überarbeitete ASA-Richtlinie gilt ab 1. Februar 2007.* Am 15. Dezember 2006 wurde die Öffentlichkeit über die Revision mittels eines Pressecommuniqués informiert.

Ausbildung

Lehrgänge Arbeitssicherheit Im Auftrage der EKAS führt die Suva Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure durch. Diese Lehrgänge sind vom Bundesamt für Gesundheit im Sinne der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannt. Als Dozenten wirken Vertreter der Suva, der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Fachorganisationen, der Sozialpartner und des EKAS-Sekretariates mit.

Im Jahre 2006 haben 123 (125) Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 6 (6) Kursauflagen den deutschsprachigen Lehrgang für Sicherheitsfachleute in Luzern absolviert; in Leukerbad waren es 80 (73) Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 4 (4) französischsprachigen Kursen. Im Tessin besuchten 14 (16) Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Kurs in italienischer Sprache. Die Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur bzw. zur Sicherheitsingenieurin besuchten in deutscher Sprache 29 (31) Studierende in 2 (2) Kursen; in 2 (1) französischsprachigen Kursen engagierten sich 22 (15) Studierende aus der Romandie und dem Tessin.

Der langjährige Leiter der EKAS-Lehrgänge in der Westschweiz, Leander Escher, ging Ende Jahr in Pension. Die von ihm ausgebildeten Sicherheitsfachleute und -ingenieure profitierten von seinem breiten Wissen und schätzten seine enthusiastische und motivierende Art. Im Hinblick auf die Neugestaltung der EKAS-Lehrgänge wurde das Reglement für die Prüfung von Sicherheitsfachleuten angepasst.

Nachdiplomstudium Arbeit und Gesundheit

Das Nachdiplomstudium «Arbeit und Gesundheit» (NDS A+G) wurde aufgewertet und den Vorgaben der Bologna-Reform angepasst. Angeboten wird dieses Studium nach wie vor gemeinsam von der ETH Zürich und der Université de Lausanne und dient der interdisziplinären Ausbildung von Arbeitsmedizinern, Arbeitshygienikern und Ergonomen. Auch hier wirken Vertreter der Suva und der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane im Lehrkörper mit. Das Studium wird berufsbegeleitend durchgeführt und dauert 2 Jahre. Im Berichtsjahr wurde der siebte Durchgang mit 26 Teilnehmenden fortgeführt. Bisher wurden

insgesamt 76 Absolventinnen und Absolventen diplomiert.

Durch die Anpassung an die Bologna Reform wurde aus dem Nachdiplomstudium ein Lehrgang zum Erwerb des Master of Advanced Studies. Eine weitere wichtige Veränderung ist die Einbettung des Studiengangs in das Zentrum für Organisations- und Arbeitswissenschaften (ZOA) der ETH Zürich.

Trägerschaftstagung

(separater Kurzbericht im Bericht der ASA-Fachstelle hiernach – S. 15)

Arbeitstagung An der Arbeitstagung vom 14./15. November in Biel lagen die Schwergewichte bei

- Information über neue Herausforderungen im Bereich der BK-Prophylaxe und der Arbeitsmedizin (Vogelgrippe, arbeitsmedizinische Vorsorge bei AlpTransit)
- Spezielle Aspekte des Arbeitnehmerschutzes (Vollzug im Untertagebau, Verwendung von Druckgeräten)
- Informationen über die Überprüfung der ASA-Richtlinie
- Vorstellung und interaktive Schulung des Tools «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für KMU-Betriebe des Dienstleistungssektors.»

Die Tagung war mit über 170 Teilnehmenden gut besucht. Die Beurteilung durch die Teilnehmenden bewegte sich im Bereich gut bis sehr gut.

Kampagnen

Sicherheitsaktionen Im Berichtsjahr wurden keine neuen Kampagnen lanciert und auch keine laufenden Programme fortgeführt. Die Arbeiten der Durchführungsorgane konzentrieren sich zurzeit auf die Umsetzung der Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Betrieben.

Sicherheitsprogramm ASA Inside Den Schwerpunkt bildete eine Kommunikationskampagne. Im Berichtsjahr hat die Gruppe Kommunikation einen Grossversand an insgesamt 30 000 Betriebe gemacht. Es erschienen auch eine Vielzahl von Artikeln in der Fachpresse (siehe Teil Suva, S. 37)

Der im letzten Jahr mit der Allianz Suisse begonnene einjährige Pilotversuch zur Übermittlung von Unfallmeldungen an die kantonalen Arbeitsinspektorate wurde erfolgreich abgeschlossen. Allerdings erwies sich das manuelle Erfassen der Unfallmeldungen als sehr aufwändig. Bei einer Realisierung des Projekts müsste deshalb eine elektronische Lösung gefunden werden.

Ferner wurden ASADO-III-Kurse für die Mitarbeitenden der Durchführungsorgane durchgeführt.

Die Homepage zum Thema «ASA Inside» wird laufend aktualisiert. Ein Besuch bei www.asa-inside.ch lohnt sich. Die Site wird häufig besucht und vermag offenbar die Informationsbedürfnisse der Klein- und Kleinbetriebe zu einem guten Teil abzudecken.

Finanzielles

Revision Die in Artikel 96 Absatz 3 VUV der EKAS eingeräumte Revisionskompetenz wurde insofern wahrgenommen als auf der Geschäftsstelle Stichproben zu den Abrechnungen der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes durchgeführt wurden. Im Übrigen wurden die Suva, die kantonalen und eidgenössischen Durchführungsorgane und die Fachorganisationen durch eigene Revisionsstellen buchhalterisch überprüft.

Jahresrechnung Die Sonderrechnung 2006 über die Verwendung des Prämienzuschlages für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten schliesst mit Erträgen in der Höhe von 114 840 820 Franken und Aufwendungen im Umfange von 108 009 675 Franken mit einem Aktivsaldo von 6 831 145 Franken ab. Sie kann bei der Geschäftsstelle der EKAS, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern, Tel. 041 419 51 11, Fax 041 419 61 08, bestellt werden.



Bericht der Fachstelle für die Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen für das Jahr 2006

Überbetriebliche ASA-Lösungen und deren

Betreuung Die ASA-Fachstelle der EKAS ist mit einer Person besetzt. Die administrative Betreuung aller 86 Branchen- und Betriebsgruppenlösungen obliegt dem Stelleninhaber. Für die fachliche Betreuung der 41 überbetrieblichen Lösungen aus dem Zuständigkeitsbereich der kantonalen Arbeitsinspektorate sind die Eidgenössischen Arbeitsinspektionen des SECO zuständig. Sie werden von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzelner kantonalen Arbeitsinspektorate unterstützt. Die Suva betreut fachlich die 45 überbetrieblichen Lösungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. separater Bericht S. 38).

Im Berichtsjahr hat die EKAS die Betriebsgruppenlösung «CREDIT SUISSE» genehmigt, die Betreuung wird vom SECO wahrgenommen.

Die Branchenlösung «Saug- und Spülwagen» hat mit der Branchenlösung der ASTAG fusioniert und wurde als Fachgruppe in diese Branchenlösung integriert.

Betreuung der Branchen- und Betriebsgruppenlösungen

Die Betreuer nehmen an Trägerschaftssitzungen teil, üben direkte fachliche Beratungen aus, erstellen die Erfahrungsberichte, erarbeiten Checklisten und branchenspezifische Publikationen und bieten weitere wertvolle Dienste zur Verbesserung der Effizienz der ASA-Lösungen an.

Anlässlich einer Tagung konnten die Branchenbetreuer über die gemachten Erfahrungen in der Betreuung der Branchenlösungen berichten und voneinander lernen. Über die verschiedenen Aufgaben der Betreuer wird im Teil des SECO berichtet (s. S. 25).

ASA-Vollzug durch die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI)

Im Berichtsjahr haben die KAI 3498 ASA-Systemkontrollen durchgeführt (2005: 3722). Zusätzlich führen die Kantone im Rahmen der Kontrolle des Arbeitsgesetzes so genannte gemischte Betriebsbesuche (ArG und UVG) durch. Von den total 10 373 Betriebsbesuchen wurden somit

in 33,7% ASA-Systemkontrollen abgewickelt (2005: 34,5%), d. h. jede dritte Betriebskontrolle erfolgte nach dem ASA-Umsetzungskonzept der EKAS für Vollzugsorgane.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Vergleich der ganzheitlichen ASA-Kontrollen mit den Betriebsbesuchen ArG/UVG. Die Anzahl der total durchgeführten Betriebsbesuche ist über die letzten Jahre stabil geblieben, was angesichts der stagnierenden, teilweise gar rückläufigen Personalbestände bei Bund und Kantonen nicht verwunderlich ist.

EKAS-Trägerschaftstagung

Am 10. Mai 2006 fand in Biel die 6. Trägerschaftstagung statt. Zu dieser Informationsveranstaltung hatten die EKAS und die Suva gemeinsam die Trägerschaften von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen sowie die Branchenbetreuer der Durchführungsorgane eingeladen. Die Tagung war verschiedenen Schwerpunkten gewidmet: dem neuen Ausbildungskonzept der Suva und dem Schulungsnetzwerk, den Kleinstbetrieben, dem Sicherheitsprogramm ASA-Inside, den praktischen Erfahrungen der Branchenlösungen und der NBU-Prävention.

Die insgesamt 175 Teilnehmenden wurden über ihre Meinung zur Überarbeitung der ASA-Richtlinie befragt. Die Bemerkungen und Wünsche wurden vom speziell dafür geschaffenen Ausschuss aufgenommen und konnten zum Teil auch in der neuen ASA-Richtlinie berücksichtigt werden.

ASA-Handbuch für Durchführungsorgane

Als Hilfsmittel für die Ausbildung von Inspektorinnen und Inspektoren der Durchführungsorgane wurde ein Handbuch erstellt, welches das zweckmässige Vorgehen bei ASA-Systemkontrollen einheitlich darstellt. Beschrieben wird das Vorgehen bei ASA-Vorabklärungen und bei ASA-Systemkontrollen in Betrieben mit und in solchen ohne besondere Gefahren. Für das Vorgehen im Vollzugsverfahren ist weiterhin der Leitfaden 6030 zu befolgen.

Weiter- und Fortbildung der Durchführungsorgane

Im Rahmen des Sicherheitsprogrammes ASA-Inside wurde eine Fortbildung mit der Bezeichnung ASADO III erarbeitet

und durchgeführt. Dabei wurden die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren nochmals auf den Vollzug nach ASA sensibilisiert und geschult. Diese Schulungen wurden vom SECO organisiert und in den Sprachen Deutsch und Französisch in Zürich respektive in Lausanne durchgeführt. Als Grundlage für die Schulung diente das obgenannte ASA-Handbuch.

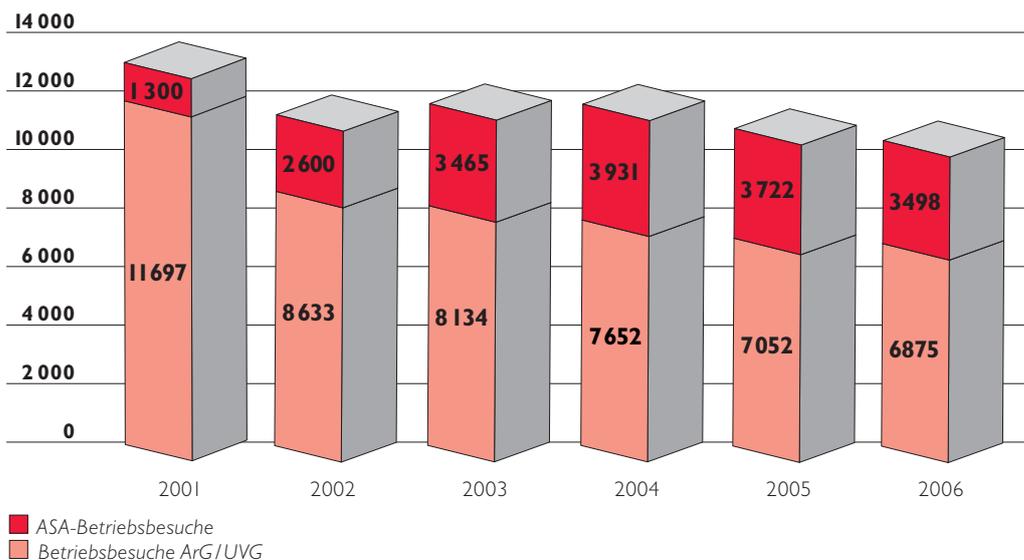
Hilfsmittel für Betriebe ohne besondere Gefahren des Dienstleistungssektors

Auf Wunsch des KMU-Forums wurde ein Hilfsmittel geschaffen, mit welchem die Dienstleistungsbetriebe ohne besondere Gefahren ihren Pflichten für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nachkommen können. Auf einfache Art können die Betriebe der Zielgruppe sowohl ihre Gefahren ermitteln und die entsprechenden Massnahmen planen als auch ein Notfallblatt und ein Kontrolljournal erstellen. Über die Homepage der EKAS kann dieses Hilfsmittel ebenfalls abgerufen werden. Für zusätzliche Informationen bestehen Links zu Institutionen und Publikationen.

Das erforderliche Grundwissen in Arbeitssicherheit kann mit einer interaktiven Schulung erworben werden. Der Abschluss dieser Schulungen wird dem Teilnehmenden mit einem Attest bestätigt. Das Hilfsmittel kann unter www.ekas.ch, Rubrik ASA, aufgerufen und heruntergeladen werden.

In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren («Vereinfachung des unternehmerischen Alltags») stellt der Bundesrat das Hilfsmittel als beispielhafte Möglichkeit dar, die kleinen Betriebe bei der Erfüllung ihrer Pflichten für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu entlasten.

Betriebsbesuche ArG/UVG und ASA-Systemkontrollen der KAI



Veranstaltungskalender www.safety-events.ch

In Zusammenarbeit mit *suissepro*, der Dachorganisation aller Fachgesellschaften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Schweiz, wurde ein Veranstaltungskalender für die Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen geschaffen. Die Veranstaltungen werden durch den jeweiligen Organisator selbst ins Internet gestellt. Der Leiter der ASA-Fachstelle erteilt als Administrator die Berechtigungen und überwacht die Art der Ausschreibungen.

Terminkalender und Dokumentenablage

für die Fachkommissionen Für die Terminverwaltung und Dokumentenablage der verschiedenen EKAS-Fachkommissionen wurde eine Applikation unter *safety-events* eingerichtet. Diese Dienste können nur von Kommissionsmitgliedern verwaltet und eingesehen werden. Die Dokumentenablage wurde nötig, damit die Mitglieder aus verschiedenen Institutionen und der Privatwirtschaft auf die Dateien der Fachkommissionen zugreifen können.

Nachdiplomskurs Betriebswirtschaft

Der Fachstellenleiter hat im Berichtsjahr den Nachdiplomskurs «Betriebswirtschaft für Fach- und Führungskräfte» an der Fachhochschule Freiburg und der UNI Trier absolviert und mit Erfolg abgeschlossen.

Praktikum eines Auszubildenden

Die ASA-Fachstelle hat einem Auszubildenden ein Praktikum von drei Monaten ermöglicht. Der Praktikant hat unter Betreuung verschiedene Arbeiten ausgeführt. Insbesondere hat der Praktikant eine Tagungs-CD erarbeitet, welche bereits an der Trägerschaftstagung und auch an der Arbeitstagung 2006 eingesetzt wurde.

Stiftungsrat agriss

Der Fachstellenleiter wurde als Ersatz für den zurückgetretenen Geschäftsführer in den Stiftungsrat der agriss gewählt. Er nahm an einer Stiftungsratssitzung teil.



Allgemeines In Artikel 85 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) wird dem Bundesrat der Auftrag erteilt, die Zuständigkeit und die Zusammenarbeit der Durchführungsorgane zu regeln und dabei deren sachliche, fachliche und personelle Möglichkeiten zu berücksichtigen. In der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) ist diese Zuständigkeit in den Artikeln 47 bis 51 geregelt. Gemäss Artikel 47 VUV «beaufsichtigen» die kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes «die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit in den Betrieben, sofern dafür nicht ein anderes Durchführungsorgan zuständig ist». In der Praxis bedeutet dies, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) das gesamte so genannte Gewerbe und die Dienstleistungsbetriebe in der Verhütung von Berufsunfällen beraten und betreuen. Das sind rund 340 000 Arbeitsstätten. Dabei muss man wissen, dass die kantonalen Inspektorate noch andere Aufgaben im Vollzug von Bundeserlassen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen haben. In erster Linie obliegt ihnen der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), das einerseits mit der Genehmigung von Um- und Neubauten für gewisse Betriebsarten ein wertvolles Instrument für die Unfallverhütung enthält und andererseits mit dem Vollzug der allgemeinen Gesundheitsvorsorge (Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sowie Verordnung 3 und 4 ArG) ebenfalls zur Verhütung von Berufsunfällen beiträgt.

Personelles Tabelle 1 (links) zeigt in der ersten Zeile in absoluten Zahlen, wie viele Mitarbeitende bei den KAI im Vollzug des UVG tätig sind. Aufgrund von Umstrukturierungen hat sich der Personalbestand um 6 Einheiten erhöht. In der zweiten Zeile wird in einer Umrechnung dargestellt, wie viele Personaleinheiten bei den KAI der Vollzug des UVG beansprucht. Diese Vergleichsdarstellung zeigt, dass die Übernahme neuer Aufgabengebiete zu einer Verringerung von 3,7 Personaleinheiten im Bereich Verhütung von Berufsunfällen führte.

	2005	2006
Zahl der Beschäftigten	159	165
UVG-Personaleinheiten	27,42	23,72
Anzahl der Betriebsbesuche	10 774	10 373
Anzahl besuchte Betriebe	10 496	9 866
Anzahl Bestätigungsschreiben	4 633	4 758
Ermahnungen Art. 62 VUV	33	45
Verfügungen Art. 64 VUV	1	7
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	1	18

Tabelle 1

Unfallverhütung Tabelle 1 zeigt sodann auf, wie viele Betriebsbesuche durchgeführt wurden (Zeile 3) und auf wie viele Betriebe sich diese Besuche verteilten (Zeile 4). Die restlichen Zeilen zeigen einen Teil der Art und Weise der Erledigung dieser Besuche («Folgearbeiten»).

Gegenüber dem Vorjahr wendeten die KAI 13,5 % weniger Stunden für die Berufsunfallverhütung auf. Auch zeigt Tabelle 2 auf, dass bei einem geringeren Gesamtaufwand weniger Stunden für die Berufsunfallverhütung (-9,4%) im praktischen Vollzug in den Betrieben aufgewendet wurden. Diese Veränderungen sind auf die Übernahme neuer Aufgaben durch die KAI (z. B. Entsendegesetz) sowie auf die starke Zunahme nicht-UVG-finanzierter, präventiver Aufgaben (Plangenehmigungen nach Art. 7 und 8 ArG +20%) zurückzuführen. Zudem wird ausgewiesen, dass bedingt durch die Personalfluktuationen mehr in Ausbildung investiert werden musste.

	2005	2006
Total aufgewendete Stunden der KAI für Berufsunfallverhütung	51 657 h	44 695 h
davon für Betriebsbesuche	62,5 %	49,8 %
Planbegutachtungen	17,2 %	20,5 %
Ausbildner / Auszubildender	13,3 %	20,05 %
Tätigkeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen	7,0 %	9,65 %

Tabelle 2

Umsetzung und Vollzug nach ASA

Im Berichtsjahr haben die KAI 3498 ASA-Systemkontrollen durchgeführt (2005: 3722). Von den total 10 373 in Zeile 3 der Tabelle 1 ausgewiesenen Betriebsbesuchen wurden somit in 33,7% Systemkontrollen durchgeführt (2005: 34,5%), d. h. nach wie vor erfolgt jede dritte Betriebskontrolle nach dem ASA-Umsetzungskonzept der EKAS für Vollzugsorgane.

Weitere präventive Aufgaben der kantonalen Arbeitsinspektorate

Baubewilligungsverfahren Neben den dargestellten Aktivitäten haben die kantonalen Vollzugsorgane im Berichtsjahr, im Rahmen einer behördlichen Bewilligung, auch zu 7704 (2005: 6203) Neu- und Umbauprojekten aus Industrie und Gewerbe Stellung genommen. Dabei wurden 6701 (2005: 5368) Planbegutachtungen durchgeführt, was einen Zeitanteil von 20,5% ausmacht (Tabelle 2). Weiter wurden 1003 (2005: 836) Plangenehmigungen nach Art. 7 + 8 ArG erlassen, bei denen die aufgewendete Zeit für die Berufsunfallverhütung gemäss UVG nicht aus dem Prämienzuschlag finanziert werden kann. Nach der Fertigstellung eines Projekts, dessen Pläne genehmigt wurden, ist die entsprechende Betriebsbewilligung erforderlich. Anlässlich koordinierter Abnahmekontrollen (KAI, Suva und evtl. Fachorganisation) wird dabei grosses Gewicht auf die Prävention gelegt. Mit gleicher Priorität werden auch im kantonalen Zuständigkeitsbereich mehrheitlich nach Planbegutachtungen Abnahmekontrollen durchgeführt.

Bei allen Verfahren sind die kantonalen Durchführungsorgane für die Verfahrensabläufe und Terminüberwachung zuständig. Dementsprechend koordinieren sie die erforderlichen Weiterleitungen an andere zuständige Instanzen, z. B. Suva, Fachinspektorate, und stimmen mit den gleichen Vollzugsorganen entsprechende Abnahmekontrollen aufeinander ab. Dieses Vorgehen ermöglicht die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben resp. die Einleitung allfälliger Massnahmen in einem Zeitpunkt, welcher prophylaktisch nicht nur am effizientesten ist, sondern für den Betrieb auch die geringsten Kosten mit sich bringt. Alle mit dem Vollzug des UVG und der VUV betrauten Stellen profitieren von der Dienstleistung der KAI.

Messeaktivitäten Hervorgehoben werden sollen dieses Jahr insbesondere die Aktivitäten der KAI auf dem nationalen Messeparkett sowie ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsatzpapieren:

Vom 4. bis 6. November 2006 betreute der Bereich Arbeitsbedingungen des Zürcher Amts für Wirtschaft an der Gesundheitsmesse «Präventa» am Hauptbahnhof Zürich zusammen mit dem SECO einen Stand. Neben einer interaktiven PowerPoint-Präsentation zu Arbeitnehmerschutzthemen standen die Vertreter des Arbeitsinspektorats für Fragen zur Verfügung. Dass Unfälle einen Betrieb teuer zu stehen kommen, ist bekannt. Um so mehr erstaunt, wie wenig die Besucher über die geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen und folglich über die Möglichkeiten, solche Unfälle zu vermeiden, wussten.

Am 29. und 30. November 2006 fand in Basel die Messe «Arbeitssicherheit Schweiz» statt. Der IVA fungierte als einer der drei Messeträger und war auch mit einem eigenen Stand vertreten. Der IVA-Stand wurde vom Arbeitsinspektorat Basel-Stadt konzipiert und aufgebaut, die Betreuung erfolgte gemeinsam mit den Kollegen des Arbeitsinspektorats Basel-Landschaft. Im Verlauf der beiden Messetage wurden viele anregende Gespräche mit Sicherheitsverantwortlichen, Durchführungsorganen und Besuchern geführt. Zahlreichen Sicherheitsverantwortlichen konnten wertvolle Informationen und Unterstützung beim Aufbau ihres betrieblichen Sicherheitssystems gegeben werden. Zum parallel stattfindenden

Praxisforum trug das Arbeitsinspektorat Basel-Stadt zwei Vorträge zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsräumen bei. Aufgrund der positiven Bilanz dieser Veranstaltung ist geplant, die Messe «Arbeitssicherheit Schweiz» im Jahre 2008 erneut durchzuführen. Der IVA beabsichtigt, sich wiederum an der Trägerschaft sowie mit einem eigenen Stand zu beteiligen.

Revision der ASA-Richtlinie Eine Projektgruppe der EKAS revidierte unter der Leitung von IVA-Präsident Marc-André Tudisco die ASA-Richtlinie. Dem Fachausschuss ist die Schaffung einer praxisorientierten und verständlichen Richtlinie gelungen. Wichtigste Neuerung ist neben der administrativen Entlastung der Betriebe vor allem die Einteilung der Unternehmen in vier klar abgrenzbare Kategorien.

EKAS-Checklisten Die Checklisten werden auf Ersuchen der TK-IVA durch einen EKAS-Ausschuss in Auftrag gegeben. 2006 wurde die Checkliste 6801 «Office, Service» in drei Sprachen veröffentlicht. Hängig ist im Moment der Antrag für die Erarbeitung einer Checkliste für «Arbeitsgruben» in Werkstätten für Fahrzeuge. Weitere Checklisten sind bereits in Planung.

Asbest Das Forum Asbest (Fach) hat die Aufgabe, die Anstrengungen aller Teilnehmer in der Bewältigung der gesamten Asbestproblematik zu koordinieren. Den Kantonen war es ein grosses Anliegen, dass im zukünftigen Regulator die Entscheidungshilfe zur Beurteilung der Dringlichkeit einer Sanierung von asbesthaltigen Objekten nicht verloren geht. Deshalb arbeitet das Fach an einer neuen Broschüre, in der die Entscheidungshilfe, dem heutigen Stand der Technik angepasst und wissenschaftlich begründet, aufgenommen wird.

Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) Michel Gisler, OCIRT, Kanton Genf, ist nach vielen Jahren von seinem Amt als Regionalpräsident der Sektion Westschweiz und Tessin zurückgetreten. Seine Nachfolge übernimmt Michel Guenat, SIST, Kanton Neuenburg. Für seinen unermüdlichen und grossen Einsatz für die Sache des IVA möchten wir Michel Gisler ganz herzlich danken.



Allgemeines Innerhalb des SECO ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die Fachstelle des Bundes für die Belange des Arbeitnehmerschutzes und des Arbeitsrechts sowie für die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Plangenehmigung), der Arbeitssicherheit nach UVG/VUV, der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten gemäss STEG sowie des Gesundheitsschutzes im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemäss Chemikaliengesetz.



Organigramm Leistungsbereich
Arbeitsbedingungen

Personelles Einen Überblick über die personellen Verhältnisse des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen gibt die Zusammenfassung in Tabelle 3.

Weitergehende Informationen über die Aufgaben des Leistungsbereichs und seiner Ressorts finden sich unter www.seco.admin.ch.

Oberaufsicht Vor ein paar Jahren einigten sich Bund und Kantone grundsätzlich über ein gemeinsames Konzept zur Neuausrichtung der Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Das neue Aufsichtssystem basiert auf einer Kombination von Audits bei den einzelnen kantonalen Arbeitsinspektoraten einerseits und der Bewertung von statistischen Indikatoren über den Stand von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz andererseits.

Eine erste Serie von Kantonen wurde im Sinne eines Pilotversuchs im Jahre 2005 auditiert. In der Folge wurde im 2006 nach kleineren Anpassungen der Auditdokumente die Pilotphase auf weitere sechs Kantone ausgedehnt. Ergänzend wurde eine neue Arbeitsgruppe aus Vertretern von IVA und SECO eingesetzt mit dem Ziel, die bisherigen Indikatoren kritisch zu überprüfen und allenfalls neue zu bestimmen.

Organisationseinheit	PE	UVG-PE
Bereichsleitung, Querschnittsaufgaben	6,5	0,25
Arbeitsbeziehungen	7,5	0,25
Arbeitnehmerschutz	7,0	0,25
Arbeitsinspektion, Lausanne	8,4	2,00
Arbeitsinspektion, Zürich	10,0	2,00
Grundlagen Arbeit und Gesundheit	8,3	1,00
Technische Einrichtungen und Geräte	5,5	–
Chemikalien	2,9	–
	56,1	5,75

Tabelle 3

PE: Personaleinheiten total

UVG-PE: UVG-Personaleinheiten

Unfallverhütung

Allgemeines Gute Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen sind eine unabdingbare Voraussetzung für ein unfallfreies, sicheres Arbeiten. Unter dieser Prämisse ist die Entwicklung hin zu einer eidgenössischen Arbeitsinspektion mit zentralen Botschaften und einer einheitlichen Qualitätskontrolle in Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit weitergeführt worden. In untenstehender Tabelle sind die laufenden Vollzugsaktivitäten in den Betrieben im Allgemeinen und in den Bundesbetrieben im Besonderen zahlenmässig zusammengefasst.

Bei den ordentlichen Betriebsbesuchen standen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:

- Unterstützung der kantonalen Durchführungsorgane;
- Projektbesprechungen und Abnahmekontrollen im Rahmen des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens;
- Beratungen und Abklärungen in Sachfragen, Ausnahmegenehmigungen;
- Orientierungsmessungen über gesundheitsrelevante Aspekte, u.a. Lärm- und Raumklimamessungen, VOC-Bestimmungen, Erhebungen über Lichtqualität.

In den Verwaltungen des Bundes und in den Bundesbetrieben wurde die Umsetzung der Branchenlösung für eidgenössische und kantonale Verwaltungen durch das Eidgenössische Personalamt unterstützt. Das SECO nahm an den vom Eidgenössischen Personalamt organisierten Umfragen in Bundesbetrieben mit besonderen Gefahren teil. Bei einigen Bundesämtern wurden gemäss einem abgesprochenen Inspektionsplan ASA-Kontrollen durchgeführt. Bei diesen zwei Aktivitäten zeigte sich, dass ein Gesamtkonzept für die konkrete Umsetzung der Branchenlösung oft noch fehlt; meistens ist nur die Notfallorganisation vorhanden.

Die Beratung bei und die Begutachtung von Bauprojekten, wie Umbauten/Sanierungen, Umnutzung von Gebäuden, ist im Berichtsjahr stark zurückgegangen. Wurden 2005 noch 362 Plandossiers eingereicht, waren es im Berichtsjahr lediglich noch 15, grösstenteils Bauprojekte in Bundesbetrieben oder Bauprojekte mit Ausnahmegenehmigungen. Dieser Rückgang ist die klare Folge des seit Juli 2005 wirksamen Entscheides des SECO, auf einen systematischen Mitbericht zu verzichten. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion befasst sich im Plangenehmigungs-/Planbegutachtungsverfahren nur noch mit Bauprojekten von Bundesbetrieben, bei Ausnahmegenehmigungen oder bei komplexen Fällen auf Ersuchen eines Kantons.

Im vorliegenden Bericht zahlenmässig nicht erfasst sind die vielfältigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes, obwohl auch diese einen bedeutenden Beitrag zum Gesundheitsschutz im Sinne des UVG (Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten) leisten. Die Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz und die anlässlich von Betriebsbesuchen verlangten Massnahmen zielen unter Einbezug der physischen und psychischen Bedürfnisse der Beschäftigten und deren «Mitwirkung» auf einen globalen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ab.

Tabelle 4

	2005	2006
Anzahl Betriebsbesuche	232	259
davon in Bundesverwaltung und -betrieben	57	109
Anzahl besuchte Betriebe	232	256
Anzahl Bestätigungsschreiben	2	22

Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen im Vollzugsbereich der Kantone

Prioritäres Ziel dieser Aufgabe ist es, die Erfahrungen aus dem Vollzug durch die Kantone zu sammeln, branchenbezogen auszuwerten und den Erstellern von überbetrieblichen Lösungen Rückmeldung zu geben. Das SECO ist sodann erster Ansprechpartner für die Branchenverbände und für die Trägerschaften von ASA-Lösungen. Seine Branchenbetreuer unterstützen sie in ihren Aufgaben, ohne jedoch in den Aufgabenbereich des ASA-Pools einzugreifen. In diesem Zusammenhang stand wiederum die Teilnahme an Sitzungen der Trägerschaften und deren ASA-Gremien, die Teilnahme an Schulungen von Branchenlösungen sowie die Beurteilung von Risikoanalysen neuer überbetrieblicher Lösungen im Vordergrund. In Einzelfällen machten die Branchenbetreuer zusammen mit dem zuständigen kantonalen Durchführungsorgan ASA-Kontrollen in Schwerpunktbereichen.

Die Auswertung von rund 4000 ASA-Kontrollen aus den Kantonen zeigt, dass in Betrieben mit überbetrieblichen ASA-Lösungen durch die Inspektorate deutlich weniger Mängel zu beanstanden waren, wobei Betriebe mit einer umgesetzten Modelllösung noch etwas besser abschneiden als solche mit einer Betriebsgruppenlösung und diese noch etwas besser als solche mit einer Branchenlösung. Einige überbetriebliche Lösungen können seit der Umsetzung der ASA-Richtlinie in den Betrieben einen deutlichen Rückgang des Unfallrisikos nachweisen. Handlungsbedarf sehen die Durchführungsorgane vor allem im Bereich der Gefahrenermittlung, bezüglich der zu treffenden Massnahmen sowie bei der Schulung der Mitarbeitenden. In einigen Fällen nutzen die Branchen das ASA-System auch für die Prävention im Bereich des allgemeinen Gesundheitsschutzes, weil sie überzeugt sind, dass sich dieser Ansatz auszahlt.

ASADO III-Kurse In vier Kursen (drei in Zürich und einer in Morges) à 1,5 Tagen wurden 78 kantonale und 9 eidgenössische Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ausgebildet. Dabei ging es in erster Linie darum, mit dem Systemdenken vertraut zu werden, welches im Vollzug nötig ist, wenn in den Betrieben ASA-Systeme (z. B. Branchenlösungen) für Sicherheit und Gesundheitsschutz Einzug halten. Im Vordergrund standen folgende Ziele:

- Kennen der Kriterien zur Auswahl der Betriebe;
- Kennen der minimalen Anforderungen;
- Kennen des ASA-Durchführungsverfahrens;
- Kennen der formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigung.

Hauptziel bleibt, unter den Durchführungsorganen eine Unité de doctrine zu erreichen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der betriebspezifischen Parameter und des integrierten ArG-/UVG-Vollzugs.

Die Kurse wurden von den Teilnehmenden in Bezug auf Inhalt und Organisation überdurchschnittlich gut bewertet.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Berufsbildung

Wie schon in den vergangenen Jahren hatte das SECO wiederum die Möglichkeit, zu verschiedenen Entwürfen von Bildungsverordnungen und deren Bildungsplänen Stellung zu nehmen und Empfehlungen zu den Leistungszielen abzugeben. Die Federführung liegt beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), welches die Wünsche der Berufsverbände aufnimmt und die Reformkommissionen aus den Verbänden begleitet. Seit 2005 sind auf der Basis des neuen Berufsbildungsgesetzes 38 neue Bildungsverordnungen entstanden. 18 weitere Bildungsverordnungen sind zur Zeit in der Vernehmlassung. In dieser Phase – aber teilweise auch bereits zuvor – werden Suva und SECO bei der Erarbeitung der einschlägigen Leistungsziele einbezogen.

Türen in Fluchtwegen Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des SECO, bestehend aus Vertretern der Suva, des IVA, der VKF und des SECO, erarbeitete Grundsätze für die Zulassung von Türen in Fluchtwegen mit dem Ziel, die Verordnungen VUV, ArGV 4 und die Bestimmungen der VKF zu harmonisieren. Als zentrales Element definierte die Arbeitsgruppe ein für Türen in Fluchtwegen gültiges Schutzziel:

- Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit
- als solche erkannt,
 - von Flüchtenden in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
 - sicher benützt werden können.

Alle Türen und Öffnungssysteme, welche dieses Schutzziel erfüllen, sollen grundsätzlich zulässig sein, wobei aus Sicherheitsgründen (Fluchtwegsicherheit) für bestimmte Anwendungen Einschränkungen gemacht werden können.

Am 29. September 2006 hiess der Bundesrat eine entsprechende Änderung der beiden Verordnungen VUV und ArGV 4 gut und legte die Inkraftsetzung auf den 1. November 2006 fest.

Zur Zeit ist die Arbeitsgruppe daran, die Wegleitung zur Verordnung 4, die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit (VUV) sowie die Richtlinie 15 I I «Türen, Tore und Fenster» im Sinne der neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Gesundheitsschutz

Aktuelle Themen Die Schwerpunkte der Aktivitäten bildeten die Mithilfe bei der Planung zweier Studien über die Integration älterer Arbeitskräfte in der Schweiz, die Teilnahme an der europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (Dublin Studie), die Implementierung der Checkliste Ergonomie für Durchführungsorgane sowie die Ausarbeitung des Leitfadens für den Umgang mit psychosozialen Faktoren.

Im Bereich des Jugendarbeitsschutzes stand die fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung über den Jugendschutz (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz) im Vordergrund. Zusammen mit der Änderung von Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz (Herabsetzung des Jugendschutzalters auf 18 Jahre) soll die Verordnung im Herbst 2007 in Kraft treten. Ziel ist es, die Arbeitnehmenden unter 18 Jahren vor überlangen Arbeitszeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie gefährlichen Arbeiten zu schützen.

Weiter wurden arbeitshygienische Projekte durchgeführt (Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen, Raumklima und Lärm, Nichtraucherschutz), eine Arbeitsgruppe zum Thema «Hitze, Kälte, Ozon» gebildet und der Ausbau der Website www.stressnostress.ch intensiv fortgesetzt.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Am 9. März 2006 fand die Nationale Tagung für Betriebliche Gesundheitsförderung zum Thema «Leistungsfähigkeit erhalten – Burnout muss nicht sein» statt. Der Leitfaden «Soziales Management in Unternehmen – Ausgewählte Instrumente für die Praxis» wurde unter Mitwirkung des SECO fertig gestellt und publiziert. Mit Gesundheitsförderung Schweiz wurden die Vorbereitungen des für 2007 geplanten Nationalen Forums für betriebliche Gesundheitsförderung getroffen.

Mitarbeitende des SECO wurden für die Ausbildung der Sicherheitsfachleute im Rahmen der EKAS-Kurse herangezogen. Für die Ausbildung der kantonalen Inspektoren/innen wurden mehrere Kurse über verschiedene Themen des Arbeitsgesetzes durchgeführt.

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mit welcher das SECO kooperiert, widmete 2006 mit der Kampagne «Starte sicher!» ihren Schwerpunkt dem Jugendschutz. Im Auftrag des SECO wurden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen diverse Unterlagen für Berufsbildungsverantwortliche ausgearbeitet. Sie sollen die Lehrkräfte in Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen dabei unterstützen, Präventionsthemen vermehrt in ihren Unterricht einzubringen. Lernende haben die höchste Unfallrate aller Arbeitnehmenden. In der Regel erkennen junge Menschen auch die Unfall- und Gesundheitsrisiken schlechter als ältere – und wenn sie diese erkennen, sind sie seltener in der Lage, angemessen zu reagieren. Auch bezüglich Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen heben sich jugendliche Arbeitnehmende nicht besonders positiv von älteren ab. Zudem sind gesundheitsförderliche Gewohnheiten bei Jugendlichen seltener anzutreffen als bei Älteren. Lernende müssen also speziell geschützt und gefördert werden. Entsprechend wird nun in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung gefordert, dass in der Ausbildung «Massnahmen zu Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz» sowie allgemeine Themen wie «Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz» behandelt werden müssen.

STEG – Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte Gut zehn Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist von altem zu neuem Recht, d.h. der Einführung der «neuen Konzeption» (New Approach) im Bereich des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten STEG, darf das Jahr 2006 als Beginn einer «Konsolidierungsphase» bezeichnet werden. Nachdem im Vorjahr die Schulung der STEG-Inspektoren und -Inspektorinnen erfolgte und auch die neue Zuständigkeitenverordnung in Kraft getreten war, zeigte der STEG-Vollzug, d.h. die nachträglichen Kontrollen durch die Kontrollorgane nun in allen Produktbereichen Wirkungen. Da gewisse Branchen immer noch nicht realisiert hatten, dass sich die Vorschriften für ihre Produkte geändert hatten, mündete der Vollzug noch oft in eine eigentliche Aufklärungsarbeit über das geltende Recht.

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Gebührenverordnung (GebV-STEG) am 01.08.2006 steht nun zusammen mit der allg. Gebührenverordnung des Bundes eine verbesserte Grundlage für die Erfassung und Verrechnung der Kontrolltätigkeiten zur Verfügung. Denn nur mit der konsequenten Verfügung und Verrechnung des verursachten Aufwands an die fehlbaren Inverkehrbringer/innen kann das STEG auf dem Markt für mehr Sicherheit und fairen Wettbewerb sorgen.

Das Total von Meldungen nicht konformer technischer Geräte und Einrichtungen TEG (183) und Anfragen (79) blieb im Vergleich zu 2005 praktisch gleich, wobei deutlich weniger Anfragen als Meldungen zu verzeichnen waren. Der Hauptakzent bei den Meldungen lag wiederum im nicht explizit geregelten Bereich, d.h. dem Bereich, in dem das STEG subsidiär mangels anderer bundesrechtlicher Regelungen anwendbar ist. Weiter gingen Meldungen über fehlerhafte TEG aus den Bereichen Maschinen (57), Aufzüge (25), Persönliche Schutzausrüstungen (19), drei Meldungen über Druck- und zwei über Gasgeräte ein. Der in den Vorjahren festgestellte Trend der Verschiebung von Meldungen über betrieblich genutzte Geräte hin zu solchen über «Konsumgüter» setzte sich auch 2006 fort.

Chemikalien und Arbeit

Vollzug des Chemikaliengesetzes Gemäss Chemikaliengesetz benötigen Neustoffe eine Anmeldung; für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ist eine Zulassung notwendig. Für diese Verfahren ist der Bund zuständig. Dabei wird die Beurteilung von vier Beurteilungsstellen wahrgenommen, während eine Anmelde- bzw. Zulassungsstelle diese Verfahren koordiniert. Das SECO ist als Beurteilungsstelle für die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes zuständig.

Eine Übersicht über die durchgeführten Verfahren gibt die nachfolgende Tabelle 5.

Das Jahr 2006 war das erste ganze Jahr seit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die gewählte Vollzugsorganisation des Bundes mit dem Zusammenspiel zwischen Beurteilungsstellen und Anmeldestelle funktioniert, aber in Details laufend verbessert werden kann.

REACH und GHS Ende Dezember 2006 verabschiedete die EU nach mehrjährigem Prozess ihr neues Chemikalienrecht, das unter dem Namen REACH bekannt ist. Gleichzeitig mit REACH wird die EU auch das neue in der UNO erarbeitete internationale Einstufungs- und Kennzeichnungssystem mit dem Kürzel GHS übernehmen. Die Schweiz wird sich deshalb überlegen müssen, wie sie auf diese Entwicklungen bei den europäischen Nachbarn reagieren will. Die Arbeiten dazu, an denen auch das SECO beteiligt ist, sind aufgenommen worden und sollen bis Ende 2007 zu einem Antrag an den Bundesrat führen.

Tabelle 5

Verfahren	genehmigt	abgelehnt	in Arbeit	Total
Anmeldungen Neustoffe	86	0	9	95
Übergangszulassungen Biozide Zb	376	37	1024*	>1500*
Übergangszulassungen Biozide Zn	415	26	448	889

* Alle Gesuche um eine Übergangszulassung Zb mussten bis 31. Juli 2006 bei der Anmeldestelle eingereicht werden. Insgesamt sind über 2000 Gesuche eingegangen, wobei aber noch nicht alle im EDV-System erfasst sind. Alle Gesuche müssen bis Ende 2007 bearbeitet werden.

Chromat im Zement Im Rahmen der Arbeiten an verschiedenen Änderungen der Verordnungen zum Chemikaliengesetz führte das SECO eine Diskussion mit den interessierten Kreisen (Zementindustrie, Sozialpartner der Bauwirtschaft, Suva) über den Anhang 2.16 Ziffer I der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung ChemRRV (Chromatgehalt in Zement und Zementprodukten) und seine Ausnahme- und Übergangsbestimmungen. Chromat in Zement kann zu allergischen Ekzemen mit gravierenden Folgen für die Betroffenen führen. Mit der Chromatreduktion können diese Erkrankungen verhindert werden. Zement kann jedoch unabhängig vom Chromatgehalt noch weitere Hautkrankheiten verursachen, sodass auch mit der Chromatreduktion der Hautschutz in der Bauwirtschaft ein wichtiges Thema bleiben wird.

Auf Grund der Ergebnisse der erwähnten Diskussion wurde entschieden, dass die Ausnahmebestimmung (Verzicht auf Chromatreduktion) nur in seltenen Fällen angewendet werden darf. Die Zementindustrie ihrerseits hat im Herbst 2006 beschlossen, in allen Werken die Produktion auf chromatreduzierten Zement umzustellen und nur noch solchen Zement auszuliefern. Dieser Beschluss erleichtert der Bauwirtschaft die Umsetzung der neuen Vorschrift stark, weil Zement schweizerischer Provenienz die Anforderung bezüglich Chromatgehalt immer erfüllen wird, ausser er würde über das Verfalldatum hinaus verwendet.

Um allen Zementproduzenten die nötige Zeit zur Umstellung der Produktion einzuräumen, wird die Übergangsbestimmung bis Mitte 2007 erstreckt.

Synthetische Nanomaterialien Nanomaterialien bieten einerseits grosse Chancen für Innovationen in verschiedensten Anwendungsbereichen, beispielsweise in der Oberflächenbehandlung von Werkstoffen, der medizinischen Diagnostik oder bei Kosmetika. Sie stellen andererseits aber aufgrund der speziellen Eigenschaften auch neue Herausforderungen für die Gefahrenbeurteilung und die Regulierung dieser Materialien. Die Bundesverwaltung hat dazu ein Projekt Nanomaterialien gestartet, in dem das SECO die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes betreut.



Allgemeines Die Suva unterhält mit ihrem *Departement Gesundheitsschutz die bedeutendste Organisation* zur Verhütung von Berufs- und Freizeitunfällen sowie Berufskrankheiten in der Schweiz. Sie deckt insgesamt rund 90% des UVG-Risikopotentials bezüglich Berufsunfällen und Berufskrankheiten ab. Im Departement Gesundheitsschutz sind die 4 Abteilungen Arbeitssicherheit, Sécurité au travail, Präventionsdienste und Arbeitsmedizin angesiedelt. Ausser der für die Romandie zuständigen Abteilung Sécurité au travail in Lausanne sind alle Abteilungen in Luzern domiziliert; dazu kommen 14 Aussenstellen.

Durchschnittlich waren im Jahr 2006 280 (282) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilungen und Aussenstellen direkt für Aufgaben der Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung tätig.

Inbegriffen sind auch Tätigkeiten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departements Gesundheitsschutz z. Hd. der Versicherung erbracht werden (z. B. arbeitsmedizinische Beurteilung der Berufskrankheitsfälle, Unfallabklärungen). Diese werden aus dem Versicherungsbetrieb der Suva bezahlt.

	2005	2006
Anzahl der Betriebsbesuche	25 834	26 277
Anzahl besuchte Betriebe	15 969	15 365
Anzahl Bestätigungsschreiben	8 740	7 691
Ermahnungen Art. 62 VUV	958	951
Verfügungen Art. 64 VUV	509	395
Prämien erhöhungen Art. 66 VUV	18	29
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	383	354

Tabelle 6

Betriebsbesuche des Arbeitssicherheits-Aussendienstes der Suva für Beratungs- und Kontrollzwecke, 2005 und 2006

Schadstoffmessungen	2005	2006
Silikogene Stäube*	676	485
Asbest/Mineralfasern	185	132
Metallstäube/-rauche	388	286
Lösemittel und Gase	395	328
Isocyanate, Aldehyde, Ethylenoxid	112	92
Russ	142	142
Organische Stäube	26	113
Bio-Aerosole	332	168
diverse andere Stoffe	314	297
Total	2570	2043

Tabelle 7

Anzahl Schadstoffmessungen, 2005 und 2006

* Steinbearbeitung, Giesserei und keramische Betriebe, Kies- und Schotterwerke, übrige Baubetriebe, andere Betriebe

Beratungen und Kontrolle der Betriebe

Die Aufgaben, die durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende gelöst werden müssen, erfordern Kenntnisse und Geschick. Die Suva berät durch ihren *gut ausgebauten Aussendienst* die Betriebe und die Trägerschaften der ASA-Branchenlösungen auf deren Wunsch und nach deren Bedürfnissen. Sie versteht dies als Hilfe zur Selbsthilfe. Bei Betriebsbesuchen durch die Agenturen werden ebenfalls Probleme der Arbeitssicherheit aufgenommen und einer Lösung zugeführt. Die Agenturen der Suva führen auch ASA-Vorabklärungen in den Betrieben durch. Dabei wird der Betrieb auf ASA angesprochen und gefragt, ob er ASA bereits umgesetzt hat und wie. Diese Angaben werden dem für den Betrieb verantwortlichen Arbeitssicherheits-Spezialisten der Suva mitgeteilt, der – je nach Ergebnis – mit dem Betrieb in Kontakt tritt.

Bei den Kontrollen wird auf *schwerpunktmässiges Vorgehen* geachtet, das sich aus den vorhandenen Gefährdungen ableiten lässt. Die Kontrollziele sollen den Betrieben bekannt sein. Im Jahr 2006 ist der Schwerpunkt wiederum auf die ASA-Systemkontrollen im Betrieb gesetzt worden. Für diese Systemkontrollen oder bei speziellen Problemen technischer Einrichtungen ist die vorherige Anmeldung des Besuches die Regel. Wenn jedoch die Beachtung von Sicherheitsregeln im Alltagsverhalten geprüft werden soll, z. B. im Bau- und Forstwesen, ist eine Anmeldung nicht angebracht.

Die Suva war in allen Teilbereichen der Durchführung äusserst aktiv und bewegt sich auf demselben sehr hohen Niveau wie in den beiden Vorjahren. Zugenommen haben insbesondere die Anzahl Betriebsbesuche und die verfügbaren Prämien erhöhungen.

In den Bereich der Kontrolle gehören auch die *Schadstoffmessungen* an den Arbeitsplätzen und die damit verbundenen Massnahmen (s. Tabelle 7, links). Dabei gilt eine Probenahme

	2005	2006
Unterstellte Betriebe	22 251	22 096
Neuunterstellungen	496	350
Entlassungen	691	606
Erfasste Arbeitnehmende	291 307	288 147

Tabelle 8

Betriebe und Arbeitnehmende in der arbeitsmedizinischen Vorsorge
2005 und 2006

als eine Messung, auch wenn sie mit mehreren Methoden und/ oder auf mehrere Schadstoffe untersucht wird.

Die durchgeführten Schadstoffmessungen beruhen auf vielen einzelnen, konkreten Messaufträgen; darum ergeben sich z.T. erhebliche Unterschiede im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt wurden rund ein Fünftel weniger Messungen durchgeführt. Ein Grossteil dieser Abnahme ist auf den Rückgang der Messung silikogener Stäube zurückzuführen. Dieser hat damit zu tun, dass auf Grund der gesammelten Erfahrungen bei Tunnelmessungen (z. B. auf den NEAT-Baustellen) mit weniger Messpunkten dieselbe Aussagequalität erreicht wird. Stark abgenommen hat auch die Anzahl Messungen von Bio-Aerosolen. Hingegen wurden deutlich mehr Messungen von organischen Stäuben durchgeführt, was unter anderem eine Konsequenz der Diskussion über einen europäischen Grenzwert für Holzstäube ist.

Tabelle 9

Arbeitsmedizinische Untersuchungen 2005 und 2006

Untersuchungen gemäss Artikel 71–74 VUV	2005	2006
a) Eignungsuntersuchungen	74 615	69 950
davon Erstuntersuchungen		5 305
Kontrolluntersuchungen		69 310
b) Untersuchungen aus Schadenfällen	2 074	2 178
c) Untersuchungen wegen möglicher Spätschädigung (Nachuntersuchungen)	2 521	2 860
Subtotal (a+b+c)	79 210	79 988

Untersuchungen gemäss Artikel 39 der Strahlenschutzverordnung

	2005	2006
d) Eignungsuntersuchungen	10 563	10 253
davon Erstuntersuchungen		3 529
Kontrolluntersuchungen		7 034
Total	89 773	85 241

Zur Verhütung von Berufskrankheiten kann die Suva einen Betrieb oder einzelne Arbeitnehmende den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstellen. Dabei sind Eintrittsuntersuchungen, danach periodische Kontrolluntersuchungen und nach Aufgabe der gesundheitsgefährdenden Arbeit evtl. Nachuntersuchungen erforderlich. In über 30 Programmen werden Stoffe und Schädigungsmöglichkeiten überwacht. Durch Verfügung kann die Suva einen Arbeitnehmer von der gesundheitsgefährdenden Arbeit ausschliessen oder die weitere Ausübung dieser Arbeit nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Der Anteil aller untersuchten Arbeitnehmenden, die als ungeeignet oder nur bedingt geeignet für gewisse Arbeiten erklärt werden mussten, belief sich im Berichtsjahr auf 3,73 % und war damit praktisch gleich hoch wie im Vorjahr (3,71 %).

Die Anzahl der in der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfassten Arbeitnehmenden und der ihr unterstellten Betriebe ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Die Abnahme ist grossmehrheitlich auf den Bereich der physikalischen Gefährdungen beschränkt, innerhalb dessen vor allem die Zahl der hohen Temperaturen exponierten Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit den zu Ende gehenden Arbeiten im Lötschberg-Basistunnel abgenommen hat. Im Vergleich zum Vorjahr sind weniger Betriebe neu unterstellt aber auch weniger aus der Unterstellung entlassen worden.

STEG Die Suva ist zusammen mit Fachorganisationen zuständig für die Marktkontrolle für die im betrieblichen Bereich verwendeten, neu in Verkehr gebrachten technischen Einrichtungen und Geräte (TEG). Die Arbeitssicherheitsspezialisten der Suva kontrollieren im Rahmen ihrer UVG-Betriebsbesuche die Konformität der neu in Verkehr gebrachten TEG. Ist die Konformität eines TEG nicht gegeben, beanstandet die Suva dies bei den Inverkehrbringern (Herstellern, Händlern) und verlangt entsprechende Nachbesserungen.

Vorschriftenwerk Der Arbeitsaufwand der Suva am Aufbau für das Europäische Normenwerk blieb im Berichtsjahr gleich gross wie im Vorjahr. 29 (Vorjahr 29) Mitarbeiter waren in 84 (84) CEN-, VSM-, technischen Kommissionen (Technical Committees TC) und Arbeitsgruppen (Working Groups WG) engagiert. Auf nationaler Ebene hat die Suva zu verschiedenen Rechtsvorlagen des Bundes Stellung genommen, so unter anderem zur Druckgeräteverwendungsverordnung, zur Maschinenlärmverordnung und zur Seilbahnverordnung. Daneben hat die Suva auch an der Weiterentwicklung des EKAS-Richtlinienwerkes mitgearbeitet, insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Verordnungen und Richtlinien, und dies unter Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Widersprüchen zu den europäischen Direktiven und Normen.

Zusammenarbeit mit Partnern Für die Arbeitssicherheit bietet sich die sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit geradezu an. Die Trägerschaften der verschiedenen ASA-Branchenlösungen bestehen üblicherweise aus den Verbänden der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden der entsprechenden Branchen. Im «Forum Arbeitssicherheit auf dem Bau», im «Forum Arbeitssicherheit im Metallgewerbe» und im «Forum Arbeitssicherheit Forst» finden sich die Sozialpartner und die Suva schon seit einiger Zeit zur Lösung von Fragen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit auf den Bauplätzen, im Metallgewerbe und im Wald zusammen.

Spezielle Ausschüsse Suva/SECO und Suva/IVA, aber auch das sog. 3er-Treffen (IVA-Suva-SECO) dienen dem Gedankenaustausch zwischen den Durchführungsorganen der Arbeitssicherheit. In diesen Zusammenkünften werden anstehende Probleme diskutiert, bevorstehende Aktionen koordiniert usw. Auch mit den Fachorganisationen ist die Zusammenarbeit institutionalisiert und zudem vertraglich geregelt. Periodische Treffen zwischen der Suva und dem Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (suissepro) dienen dem Informationsaustausch.

Zusammenarbeit mit Herstellern und Lieferanten Die Sicherung von technischen Einrichtungen und Geräten veranlasst die Suva, nach Möglichkeit bereits beim Hersteller oder Inverkehrbringer und nicht erst im Betrieb Einfluss zu nehmen. Die Produzenten von Apparaten, Geräten, Maschinen und Sicherheitsbauteilen und -steuerungen, die vorwiegend im beruflichen Bereich verwendet werden, können sich von der Suva bescheinigen lassen, dass ihre Produkte sicherheitskonform ausgeführt sind. Zur Erstellung der Eigenkonformitätserklärung lassen sich viele Hersteller von Geräten beraten, wenn sie ihre Geräte ins europäische Ausland exportieren, aber auch wenn sie diese in der Schweiz in Verkehr bringen wollen. Der von der Europäischen Union erfolgreich notifizierte Kompetenzbereich der akkreditierten Suva-Zertifizierungsstelle für Produkte SCESp 008 (Kenn-Nr. 1246) umfasst alle Maschinen der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG (früher 89/392/EWG), inklusive Anhang IV (Ziffer A und B).

Die Suva bietet an:

- Baumusterprüfung und Bescheinigung nach der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG sowie PSA-Richtlinie 89/686/EWG gegen Sturz aus der Höhe,
- Unterstützung zur CE-Konformität nach EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG
- Informationen im Bereich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen von EG-Richtlinien und EN-Normen,
- Unterstützung beim Erarbeiten von Sicherheitskonzepten,
- Seminare Produktesicherheit im Maschinenbau für Ingenieure, Konstrukteure und Betreiber von Maschinen.

Diese Tätigkeiten werden in Rechnung gestellt und sind selbstfinanzierend.

Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren Wenn es um Arbeitssicherheitsfragen geht, kommen die Pläne für Neu- und Umbauten von industriellen und gewerblichen Bauten auf dem Instanzenweg auch zur Suva, so dass gegebenenfalls bei den Bewilligungsbehörden die Anordnung von Massnahmen zur Vermeidung von Gefahren verlangt werden kann. Mit der Neuausrichtung des SECO wurden die Laufwege zwischen den kantonalen Arbeitsinspektionen und der Suva optimiert.

Sicherheitskampagnen und Aktionen Um einer bestimmten Sicherheitsidee zum Durchbruch zu verhelfen oder um Gefährdungsschwerpunkte besonders anzugehen, führt die Suva spezielle, zum Teil mehrjährige Aktionen und Kampagnen durch. Im Berichtsjahr standen die folgenden Aktionen bzw. Themen als Schwerpunkte im Vordergrund (inkl. jene, die aus den Vorjahren weitergeführt wurden):

- Systemsicherheit
- Stapler: Sicherheit ist ein Muss
- Hochregallager
- Mehr Sicherheit auf dem Bau: Bauarbeitenverordnung, Lasten anschlagen
- Mehr Sicherheit beim Fällen von Bäumen
- Arbeiten in sauerstoffreduzierten Atmosphären
- Berufskrankheitenverhütung im Gesundheitswesen
- Hautschutz
- Radon-Messkampagne (insbesondere in unterirdischen Militäranlagen)
- Nanopartikel
- usw.

Ausbildung Die *Zielgruppen* der Ausbildungs- und Vortragstätigkeit sind neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Durchführungsorgane, die Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden (Verbände), die Vorgesetzten verschiedener Stufen, die Sicherheitsfachleute der Betriebe, Studenten, Lehrkräfte, Hersteller und Konstrukteure.

Ergänzende Informationen zu den Ausbildungen Die *Personenzertifizierungsstelle* der Suva für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit SCESe 056 hat im Berichtsjahr 67 (55) Sicherheitsingenieuren und -ingenieurinnen sowie Sicherheitsfachleuten das Zertifikat als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit verliehen. Im Besitz eines gültigen Zertifikates sind 365 (418) ASA-Spezialisten.

Aus betriebsinternen Gründen und zur Verbesserung der Unabhängigkeit der Zertifizierung von der Ausbildung hat die Suva die Personenzertifizierungsstelle per 2007 an die SAQ Swiss Association for Quality übergeben. Sie wird die Personenzertifizierung in der gleichen Art und Qualität weiterführen. Die Suva wird im SAQ-Programmausschuss vertreten sein. Weitere Informationen zur Zertifizierung finden sich unter www.saq.ch.

Die *Basiskurse* wurden getrennt geführt für Produktionsbetriebe und für Betriebe mit mobilen Arbeitsplätzen. Das Jahr 2006 war ein Jahr des Übergangs: Ab 2007 werden die Basiskurse durch ein Angebot aus dem «Schulungsnetzwerk Prävention» abgelöst, das durch die Suva getragen wird. Das bedeutet, dass die Kurse nicht mehr von der Suva, sondern von privaten Beratungs- und Ausbildungsorganisationen sowie von Trägerschaften von Branchenlösungen angeboten werden. Die Suva definiert für diese Kurse Lernziele und überprüft den Kursinhalt sowie die Qualifikation der Auszubildenden. Die Verantwortung für Durchführung und Qualität der Kurse liegt jedoch ausschliesslich bei den Veranstaltern. Dass die Basiskurse künftig von privaten Multiplikatoren angeboten werden, hat einen grossen Vorteil: Insgesamt werden mehr Kurse angeboten und es können mehr Personen in Fragen des Gesundheitsschutzes ausgebildet werden. Zentrales Thema der Basiskurse stellt nach wie vor die systematische

	Kurse		Kurstage		Teilnehmende	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
EKAS-Lehrgang Sicherheitsingenieure	4	4	40	40	46	52
EKAS-Lehrgang Sicherheitsfachleute	11	11	242	242	214	231
Lehrgang Arbeitssicherheit	12	11	96	88	241	250
Basiskurse	34	20	102	60	677	443
Kurs für Verantwortliche von Beschäftigungsprogrammen	6	7	12	14	114	136
Kurse für Spezialistinnen und Spezialisten	13	14	20	27	166	233
Fachkurse	52	46	80	73	824	807
Fachkurse Absenzenmanagement betriebliche Gesundheitsförderung, Freizeitsicherheit	18	13	35,5	22,5	269	229
Total aller Kurse innerhalb des Ausbildungsprogramms	150	126	627,5	558,5	2551	2381
Total aller Kurse ausserhalb des Ausbildungsprogramms	262	332	252,5	333	4555	6785
Total aller Kurse	412	458	880	891,5	7106	9166

Tabelle 10
EKAS-Lehrgänge Kursangebot und Teilnehmende

Ermittlung von Gefährdungen dar, es werden aber mehr Kurse mit branchentypischer Ausrichtung angeboten. Die genauen Informationen und Daten finden sich seit November auf www.suva.ch/kurse.

Für *Spezialistinnen und Spezialisten* wurden Kurse zu den Themenkreisen Gefahren-Portfolio, Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung, Unfall- und Ereignisanalysen, Gesprächsführung sowie Sicherheits-Audittechniken durchgeführt.

In den *Fachkursen* erwarben und vertieften die Teilnehmenden ihr spezifisches Wissen in Bereichen wie Bau, Ergonomie, Lärmbekämpfung, Maschinenbau/Produktesicherheit oder Strahlenschutz. Der Vollständigkeit halber sind auch die Fachkurse zu Absenzenmanagement, betrieblicher Gesundheitsförderung und Freizeitsicherheit aufgeführt.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht aufgeführt sind die ASADO III-Kurse. Dieser zweitägige Kurs zur einheitlichen Umsetzung des Vollzugs wurde von allen im Vollzug tätigen Mitarbeitenden der Suva und der anderen Durchführungsorgane besucht.

Die an Hochschulen, in Betrieben und bei Organisationen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden sowie bei weiteren interessierten Kreisen gehaltenen 338 (436) *Vorträge* wurden von 12 600 (14 500) Zuhörerinnen und Zuhörern besucht.

Vorlesungen zu den Themen «Arbeitsmedizin» und «Versicherungsmedizin» sowie das «medizinisch-chirurgische Thoraxkolloquium» werden an der Universität Zürich, diejenige zur «Berufsdermatologie» an der Universität Bern von Arbeitsärzten des Departementes Gesundheitsschutz gehalten. Mehrere Referenten der Suva wirken im Nachdiplomstudium Arbeit und Gesundheit mit.

Öffentlichkeitsarbeit Im *Internet/suvaonline* unter www.suva.ch/suvaPro findet sich für Interessierte eine Fülle von Informationen über

- Aktionen und Angebote
- Absenzenmanagement
- Arbeitsmedizin
- ASA – Sicherheit mit System
- Branchen- und Fachthemen
- Forum SuvaPro
- Informationsmittel/Publicationen
- Sicherheitsprodukte
- Weiter- und Fortbildung
- Zertifizierung

Im laufenden Jahr hat die Suva das elektronische Informationsangebot unter anderem um eine Seite zu Gefährdungen und Schutzmassnahmen betreffend Hitze, Ozon und Sonnenstrahlung (www.suva.ch/hitze) sowie betreffend Vogelgrippe (www.suva.ch/vogelgrippe) ausgebaut.

Hitze und Ozon können sich negativ auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmenden auswirken und unter Umständen die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit mindern. Da in den letzten Jahren im Sommer vermehrt über längere Zeit hohe Temperaturen gemessen wurden, hat die Suva das entsprechende Informationsangebot wesentlich erweitert. Drei Factsheets über Hitze, Ozon und Sonnenstrahlung orientieren über die Gefährdungen und empfohlenen Schutzmassnahmen. Da Arbeitnehmende auf Baustellen im Freien an heissen Tagen besonders durch diese Einwirkungen gefährdet werden, ist eine Checkliste «Arbeiten an heissen Tagen auf Baustellen im Freien» (Best.-Nr.: 67135) erstellt und auf die Homepage aufgenommen worden. Die Checkliste gestattet es – abhängig von der Temperatur und bei ausserordentlichen klimatischen Bedingungen von der Luftfeuchtigkeit – Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden zu planen und deren Umsetzung zu überprüfen.

Die durch das Influenzavirus vom Typ H5N1 verursachte Vogelgrippe gefährdet vor allem Wildvögel und Geflügel in Zuchtbetrieben. Bei ungeschütztem direktem und intensivem Kontakt mit erkrankten Tieren besteht die Gefahr der Virusübertragung auf den Menschen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Verhütung von Berufskrankheiten hat sich die Suva deshalb an der Erarbeitung des Pandemieplans des BAG beteiligt. In diesem Pandemieplan erhalten u.a. Betriebe allgemeine Empfehlungen für die Vorbereitungen auf eine mögliche Pandemie und für die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden in einem solchen Fall.

Publikationen sind ein effizientes Mittel, um Botschaften an die Zielgruppen zu bringen – sei es in Papier- oder in elektronischer Form. Auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit hat die Suva im Berichtsjahr insgesamt 34 (39) neue Publikationen über Fragen der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten veröffentlicht, nämlich

- 7 Checklisten
- 18 Informationsschriften/Merkblätter
- 6 Plakate und Kleinplakate
- 2 Filme (DVD)
- 1 CD-ROM

Dabei gewinnt das Internet als Kommunikationskanal an Bedeutung. Die Suva registrierte 2006 rund 410 000 Downloads (2005: 250 000 Downloads). Jedoch bleiben die Drucksachen nach wie vor beliebt und unentbehrlich. Die 2,1 Mio. (2,3 Mio.) Arbeitssicherheits-Publikationen, die 2006 gedruckt wurden, machen etwa das Fünffache der Downloads aus.

Demgegenüber sind auch 36 veraltete Publikationen, deren Inhalte nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen, zurückgezogen bzw. ausser Kraft gesetzt worden.

Inhaltlich stand im Jahr 2007 die Aufbereitung und Neufassung veralteter Veröffentlichungen über klassische Arbeitssicherheitsthemen im Vordergrund, zum Beispiel «Krane in Industrie und Gewerbe», «Geländer», «Sichere Kläranlagen», «Sicherer Umgang mit Ethylenoxid und Formaldehyd», «Belästigender Lärm am Arbeitsplatz» und «Hautschutz». Das Merkblatt «Gift und was man darüber wissen muss», das seit seinem ersten Erscheinen in Millionenhöhe nachgedruckt wurde, musste ebenfalls erneuert werden und heisst jetzt «Gefährliche Stoffe und was man darüber wissen muss». Die Suva hat natürlich auch über neue Themen publiziert, beispielsweise über «Nanopartikel am Arbeitsplatz».

All diese Informationsangebote können über die Website www.suva.ch/waswo erschlossen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Kommunikationstätigkeit der Suva war 2006 das Sicherheitsprogramm «ASA Inside» der EKAS. Ziel des Sicherheitsprogramms ist es, den ASA-Umsetzungsgrad in allen Branchen zu erhöhen. Die Verantwortlichen in den Unternehmen sollen für ASA sensibilisiert, motiviert und zu den bestehenden Umsetzungswegen und Hilfsmitteln hingeführt werden. Unter Federführung der Fachleute der Suva hat die Gruppe «Kommunikation und Hilfsmittel» das Internet als Wegweiser zu ASA eingesetzt. Auf der Website www.asa-inside.ch wird erläutert, was ASA ist und wie die Richtlinie – insbesondere bei KMU – umgesetzt werden kann. Zudem gibt es Links auf spezifische Angebote.

Verschiedene Promotionsaktivitäten gaben Impulse zur guten Nutzung der Website. Im Internet wurden Banner und Links zur Website aufgeschaltet, in diversen Fach- und KMU-Printmedien wurden über 80 Fachartikel veröffentlicht, welche eine Auflage von über 4 Millionen und beinahe 10 Millionen Leserinnen und Leser erreichten. Etwa 30 000 Betriebe – insbesondere KMU – wurden mit zwei Direktmailings angeschrieben. Zudem wurden verschiedene Unterlagen erarbeitet und über Multiplikatoren (Durchführungsorgane, Sozialpartner und Trägerschaften der Branchenlösungen, Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) verteilt.

Auch sonst wurde in den Zeitungen, Zeitschriften und Fachpublikationen sowie in elektronischen Medien viel über Arbeitssicherheit publiziert oder gesendet. So wurde z. B. über folgende Themen und Veranstaltungen der Suva berichtet:

- Vorbildliche Unternehmung 2006 (Forst, Bau)
- Remise du Prix Suva des Médias 2006 – La voix des journalistes au service de la prévention
- Asbest, insbesondere Round-Table-Gespräch Asbest
- Lärm, insbesondere Tag gegen Lärm
- Diplomierung von Sicherheitsingenieuren
- Das 5. Nationale Diskussionsforum über berufsassoziierte Gesundheitsstörungen

Mit *Ausstellungen* zu Sicherheitsthemen besuchte die Suva 3 Fachmessen und 9 andere Events mit unterschiedlichen Themen der Arbeitssicherheit.

Sicherheitsprodukte Unfallprävention mit durchdachten technischen Sicherheitsprodukten hat bei der Suva Tradition und ist immer noch eine Hauptaufgabe im Bereich Sicherheitsprodukte.

Das Tragen einer geeigneten Schutzbrille ist der einzige wirksame Schutz gegen mechanische, chemische, thermische und durch Strahlung hervorgerufene Schädigungen des Auges. Bei der Auswahl von Augen- und Gesichtsschutz ist besonders auf die Benutzerfreundlichkeit und auf die Beeinträchtigungen oder Belastungen des Trägers bei der Arbeit zu achten. Design und Farbe der Fassung sowie Passform, Tragekomfort und geringes Gewicht erhöhen die Tragebereitschaft und senken damit die betrieblichen Unfallzahlen.

Aus diesem Grund hat die Suva dieses Thema aufgegriffen und im Frühling neue Modelle von Schutzbrillen präsentiert. Diese sind sehr leicht und komfortabel, bieten einen sehr guten seitlichen Schutz und gefallen mit ihrem modischen Design sowie ihrem günstigen Preis. Dank den Suvasol-Sonnenschutzgläsern bieten sie auch einen optimalen Schutz gegen die Sonne.

Betreuung von ASA-Branchenlösungen durch die Suva

Die Branchenverbände und mit ihnen die sozialpartnerschaftlich konstituierten Trägerschaften von Branchenlösungen haben im Rahmen der ASA-Umsetzung eine wichtige Multiplikatoren-Funktion zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die Zusammenarbeit mit den insgesamt 43 Trägerschaften von Branchenlösungen im Zuständigkeitsbereich der Suva hat sich gut eingespielt. Für jede dieser Trägerschaften ist ein Sicherheitsspezialist der Suva mit vertieften Branchenkenntnissen als direkter Ansprechpartner bestimmt. Dieser unterstützt die Trägerschaften aktiv. Er plant und koordiniert auch die übrigen Präventionsleistungen der Suva für die entsprechende Branche.

Mit dem UVG-Vollzug nimmt die Suva heute auf zwei Ebenen Einfluss auf die stetige Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

- Zum einen werden die aufgrund von Betriebskontrollen mit dem Unternehmer vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen jedem Betrieb schriftlich bestätigt. Der Betrieb muss schriftlich melden, dass er die vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt hat.
- Zum anderen werden die Erfahrungen der Betriebskontrollen in einem branchenbezogenen ASA-Erfahrungsbericht zu Händen der Branchenlösungs-Trägerschaften unter Einbezug der Arbeitnehmendenvertreter diskutiert. Im Sinne der stetigen Verbesserung werden im 3-Jahres-Zyklus Schwerpunkte und Massnahmen für die Folgejahre vereinbart. Diese Zusammenarbeit hat sich erfreulicherweise sehr gut bewährt und stellt heute einen echten Mehrwert des systemorientierten Vorgehens seit Inkraftsetzung der ASA-Richtlinie 6508 dar.

Vor allem bei Kleinbetrieben ist aber die Verbreitung der systemorientierten Lösung an Grenzen gestossen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kleinbetriebe in der Regel überfordert sind, betriebsbezogen systematische Gefährdungsermittlungen oder Risikobeurteilungen durchzuführen oder die Notwendigkeit für den Beizug eines externen Spezialisten zu erkennen, so wie es in der Richtlinie vorgesehen ist. Im Rahmen der durch die ASA-Richtlinie 6508 definierten Möglichkeiten berücksichtigte die Suva bei Betriebskontrollen die besonderen Verhältnisse von Kleinbetrieben.

Diese Vollzugserfahrungen wurden mit dem Ziel eines zweckmässigen, praktikablen und einheitlichen ASA-Vollzugs bei der Revision der ASA-Richtlinie 6508 eingebracht und berücksichtigt. Mit der Revision wurden die Anforderungen namentlich für KMU reduziert, wobei zwei wichtige Vereinfachungen im Vordergrund stehen:

- Der ASA-Beizug für Betriebe bis 50 Vollbeschäftigte (bisher 5 Vollbeschäftigte) und ohne besondere Gefährdungen ist freiwillig.
- Für Betriebe mit besonderen Gefährdungen und bis 10 Vollbeschäftigten genügt ein einfacher Nachweis der Sicherheitsvorkehrungen z. B. anhand bearbeiteter Suva-Checklisten.

Diese Checklisten sind ein geeignetes, KMU-freundliches Hilfsmittel zur systematischen und risikoorientierten Überprüfung der Arbeitsplätze, unabhängig davon, ob der Betrieb eine Branchenlösung integriert hat oder nicht. Die zentrale Bedeutung der Suva-Checklisten für die Gefährdungsermittlung wurde insbesondere von den Trägerschaften überbetrieblicher Lösungen längst anerkannt. Namentlich für KMU sind diese Checklisten gleichzeitig auch eine nützliche Grundlage für die Sensibilisierung und Instruktion der Mitarbeitenden. Im Sinne der Mitwirkung können schliesslich Mitarbeitende aufgrund der Checklisten auch selber Verbesserungsmaßnahmen vorschlagen oder direkt umsetzen.

Die Suva verfolgt mit ihrer Präventionsarbeit ein klares Ziel: «gesunde Arbeitnehmende an sicheren Arbeitsplätzen». Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten. So hilft sie mit, die Ausfallzeiten zu senken und die Produktivität der Unternehmen zu erhöhen.



Allgemeines Nebst der Suva und den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes beaufsichtigen spezialisierte Organisationen – so genannte Fachorganisationen – die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen in den Betrieben. In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 UVG hat die EKAS die Suva ermächtigt, mit sechs solcher Fachorganisationen Verträge über die Wahrnehmung besonderer Durchführungsaufgaben auf dem Gebiete der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abzuschliessen. Es handelt sich dabei in der Regel um Durchführungsaufgaben, die ein spezialisiertes Fachwissen erfordern und die ein anderes Durchführungsorgan mangels personeller oder fachlicher Mittel nicht wahrnehmen kann.

Die Fachorganisationen werden unterteilt in Fachinspektorate und Beratungsstellen. Als *Fachinspektorate* werden Fachorganisationen bezeichnet, die in Bezug auf den betreffenden Fachbereich der Arbeitssicherheit über besondere Fachkenntnisse sowie über entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen und zudem wirtschaftlich unabhängig sind. Sie sind befugt, Verfügungen im Bereich der Arbeitssicherheit zu erlassen. Als *Beratungsstellen* werden Fachorganisationen bezeichnet, die zwar über besondere Fachkenntnisse und entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen, den beiden anderen Kriterien aber nicht oder nur zum Teil genügen.

Mit folgenden Fachorganisationen bestehen Verträge:

1. electrosuisse, SEV, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik/Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
2. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW/Technisches Inspektorat des schweizerischen Gasfaches (TISG)
3. Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, SVS/Inspektorat
4. Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, SVTI/Kesselinspektorat
5. Stiftung «agriss», hervorgegangen aus der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL/Beratungsstelle
6. Schweizerischer Baumeisterverband/Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)

Die 6 Fachorganisationen sind alle sehr unterschiedlich strukturiert. Ihr Aufbau und ihre Tätigkeitsfelder sind auf die jeweiligen Spezialbereiche ausgerichtet. Die Arbeiten auf dem Gebiete der Verhütung von Berufsunfällen machen – insbesondere bei den Fachinspektoraten – oft nur einen Teil der Geschäftstätigkeit dieser Organisationen aus. Den nachfolgenden Tabellen und Kurzporträts kommt deshalb lediglich der Charakter allgemeiner Aussagen zu.

Tabelle 11

	Zahl der Beschäftigten		UVG-Personaleinheiten	
	2005	2006	2005	2006
electrosuisse (ESTI)	221 (45)	208 (42)	3	2.5
SVGW (TISG)	44	43	9	9
SVS/Inspektorat	15	16	6	6
SVTI/Kesselinspektorat	58	57	34	21
agriss	5.5	5.5	5.5	5.5
BfA	10	7	3	3

Personelles Die nebenstehende Tabelle 11 weist die Personaleinheiten insgesamt der Fachorganisationen aus (Kolonnen 1 und 2) sowie die Personaleinheiten, welche für UVG-Aufgaben tätig sind (Kolonnen 3 und 4, in einem Teil der Fälle umgerechnet aufgrund der von der EKAS bezahlten, durch Stundenrapporte ausgewiesenen, finanziellen Mittel).

Tabelle 12

	Anzahl der Betriebsbesuche		Anzahl besuchte Betriebe		Anzahl Bestätigungsschreiben		Ermahnungen Art. 62 VUV		Verfügungen Art. 64 VUV		Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006
electrosuisse	2 385	2 041	2 385	2 041	2 385	2 041	85	70	0	0	0	0
SVGW ¹	166	131	148	120	288	231	62	58	5	0	0	0
SVS	753	802	753	802	753	802	75	80	0	0	0	0
SVTI	14 590	14 270	9 960	9 480	30 257	29 831	138	143	0	0	0	0
agriss ²	543	530	543	530	480	472	0	0	–	0	0	0
BfA ²	68	54	68	54	0	0	0	0	–	–	0	0

¹ Der Rückgang der Besuche ist auf personelle Engpässe und weniger gemeldete Unfälle zurückzuführen. Das TISG arbeitet seit vielen Jahren im Auditverfahren (Sicherheitsrevisionen). Die individuelle und zeitliche Betreuung der Betriebe wird dadurch sehr viel aufwändiger als bei rein «technischen Inspektionen».

² Als Beratungsstelle nicht befugt, Verfügungen nach Art. 64 VUV zu erlassen.

Vollzug Die obenstehende Tabelle soll vor allem Anhaltspunkte über die Grössenordnungen der Tätigkeit im Bereiche der Unfallverhütung geben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einigen Organisationen die Inspektion eines speziellen Gerätes oder einer technischen Einrichtung als «Betriebsbesuch» in die Statistik aufgenommen wird. In einem einzelnen Betrieb können oft mehrere dieser Objekte stehen. Ein «Leistungsvergleich» zwischen den einzelnen Organisationen und mit den übrigen Durchführungsorganen kann und soll auf dieser Basis nicht vorgenommen werden.

Weitere Informationen zu den Vollzugstätigkeiten Die *Hauptarbeit* der Fachorganisationen besteht in der Durchführung der oben tabellarisch erfassten *Vollzugstätigkeiten in den Betrieben* (Ausnahme BfA). Daneben entwickeln die Fachorganisationen noch zahlreiche andere Aktivitäten zur Förderung der Arbeitssicherheit, wie das Erarbeiten von Regelwerken, die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Kursen und Seminaren, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Expertisen, Mitarbeit in diversen Gremien, Beratung von Behörden bzw. anderen Durchführungsorganen.

Alle 6 Organisationen publizieren eigene Jahresberichte. Für weitergehende Informationen über die Aktivitäten dieser Organisationen sollten deren Jahresberichte konsultiert werden. Interessierte können diese Berichte in den Homepages der Organisationen nachschlagen oder bei den jeweils angegebenen Adressen anfordern (siehe folgende Tabelle «Liste der Adressen»).

Liste der Adressen

- *electrosuisse, SEV*
Verband für Elektro-, Energie- und
Informationstechnik
Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

www.esti.ch
info@electrosuisse.ch

Telefon 044 956 12 12
Fax 044 956 12 22
- *Schweizerischer Verein des Gas- und
Wasserfaches (SVGW)*
Technisches Inspektorat des
Schweizerischen Gasfaches (TISG)
Grütlistrasse 44
Postfach 21 10
8027 Zürich

www.svgw.ch
info@svgw.ch

Telefon 044 288 33 33
Fax 044 202 16 33
- *Schweizerischer Verein für
Schweisstechnik (SVS)*
Inspektorat SVS
St. Alban-Rheinweg 222
4052 Basel

www.svsxass.ch
info@svsxass.ch

Telefon 061 317 84 84
Fax 061 317 84 80
- *Schweizerischer Verein für technische
Inspektionen (SVTI)*
Kesselinspektorat
Richtstrasse 15
Postfach
8304 Wallisellen

www.svti.ch (unter der Rubrik «Portrait»)
info@svti.ch

Telefon 044 877 61 11
Fax 044 877 62 11
- *agriss*
Picardiestrasse 3-STEIN
5040 Schöffland

www.agriss.ch
info@agriss.ch

Telefon 062 739 50 70
Fax 062 739 50 30
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)*
Beratungsstelle für Arbeitssicherheit im
Bauhauptgewerbe (BfA)
Weinbergstrasse 49
Postfach
8035 Zürich

www.b-f-a.ch
verband@baumeister.ch

Telefon 044 258 81 11
Fax 044 258 83 35



EKAS

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit